

Rechtliche Wald- und Feldgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Privatgemeinden im Landkreis Biedenkopf

Von Karl Huth

I.

Einleitung

Der Kreis Biedenkopf, allgemein unter der Bezeichnung „Hessisches Hinterland“ bekannt, hat sich seit dem ausgehenden Mittelalter zu einer historischen Kleinlandschaft entwickelt.

Eine besondere Stellung innerhalb des Kreises nimmt der „Grund Breidenbach“ ein, dessen Grenzen sich im wesentlichen mit denen des alten Pagus Pernaffa, der 802¹ erstmalig genannt wird, und denen des ursprünglichen Sprengels der Breidenbacher Taufkirche decken.

Im Laufe des Mittelalters ging die Gerichtsbarkeit im Grund Breidenbach an die Herren von Breidenbach über, die sie als nassauisches, wittgensteini-sches oder hessisches Lehen ausübten. Gleichzeitig besaßen sie als Grundherren eine bedeutende Machtstellung, die der hessische Landgraf seit dem 14. Jh. zu brechen suchte.

Es mag auf Grund der geschichtlichen Entwicklung verständlich erscheinen, daß sich im Breidenbacher Grund besondere bodenrechtliche Besitzverhält-

Der nachfolgenden Arbeit stellt die wissenschaftliche Kommission der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde das Urteil von Professor Dr. Büttner aus einem Gutachten vom 23. Oktober 1962 voraus. Dort wird ausgeführt:

„Herr Huth kann gut herausarbeiten, wie in diesen Sondergemeinden sich genossenschaftliche, ganerbliche und nutzungsrechtliche Gedanken zusammenfanden. Auch sein Ergebnis, daß die Sondergemeinden Reste einer bäuerlichen Ganerbschaft sind, ist wohl der bisher beste Lösungsversuch in dieser außerordentlich schwierigen Frage. Die Arbeit von Herrn Huth, die sich durch sehr große Detailkenntnis und ein besonnenes Urteil auszeichnet, verdient eine Veröffentlichung nicht nur aus den örtlichen Verhältnissen heraus, sondern wegen ihrer exemplarischen Bedeutung für die Forschung und für die Aufklärung ähnlicher Fälle, die sich im hessischen Raum vielleicht auch anderswo noch auftun werden. Besonders hingewiesen sei auch auf seine wertvollen Besitzkarten, die einen Überblick über die tatsächliche Lage des Grund und Bodens der infrage stehenden Sondergemeinden geben. Abschließend sei noch einmal auf den wissenschaftlichen Wert der Arbeit hingewiesen, aber auch der Umstand hervorgehoben, daß sie für die Klärung sachlicher aktueller Fragen in diesen Gemeinden ein aufschlußreiches Hilfsmittel darstellt.“

1 H. B. WENCK: Hessische Landesgeschichte 1783—1803, Bd. II, S. 436 ff.

nisse herausbildeten, denen die beiden heute noch erhaltenen Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach ihre Entstehung verdanken.

Im Gebiet der Gemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach, die schon immer zum Landkreis Biedenkopf und damit bis 1866 zum Großherzogtum Hessen gehörten, bestanden bei der Bildung des Landes Hessen im Jahre 1945 neben den politischen Gemeinden noch sogenannte „Privatgemeinden“. Sie setzen sich in jeder Gemeinde aus mehreren, zum Teil größeren Grundstücken zusammen und gehören Gemeindeangehörigen, die noch weitere Grundstücke in der Gemarkung besitzen.

Im Grundbuchblatt 165 von Kleingladenbach² ist die Privatgemeinde Kleingladenbach als Eigentümer eines größeren Grundbesitzes eingetragen mit dem Hinweis, daß unter Privatgemeinde jeweils die Gemeinschaft der mit Grundvermögen in der Gemarkung ansässigen Personen zu verstehen sei.

Im Grundbuchblatt 190 von Wiesenbach³ ist die Privatgemeinde Wiesenbach, nämlich die Gemeinschaft der jeweils mit Grundvermögen in der Gemarkung Wiesenbach ansässigen Personen mit Bruchteilen als Eigentümerin von Waldgrundstücken, Hutten usw. eingetragen.

Einen Überblick über Größe und Benutzungsarten der Grundstücke der beiden Privatgemeinden vermittelt folgende Aufstellung:

	Kleingladenbach	Wiesenbach
Feld	49,4331 ha	75,9435 ha
Wiese	0,9955 ha	0,4588 ha
Wald einschl. Waldblößen	140,3871 ha	74,4123 ha
Ödland	30 6437 ha	14,7793 ha
Sa.	221,4594 ha	165,5939 ha
	die sich auf 35	die sich auf 65

Grundstücke verteilen.

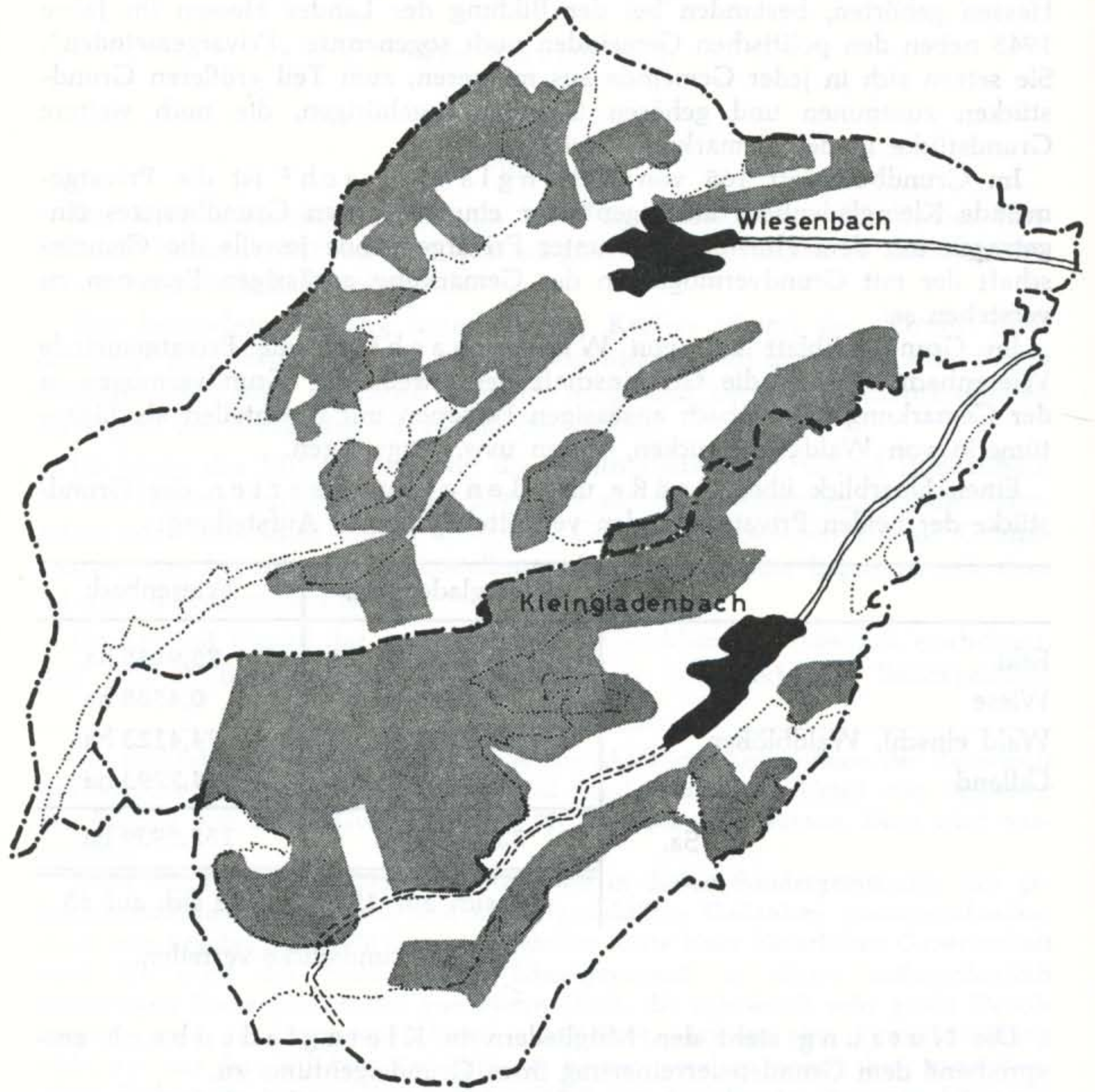
Die Nutzung steht den Mitgliedern in Kleingladenbach entsprechend dem Grundsteuerreinertrag ihres Grundeigentums zu.

Nach einem Bericht des Forstgehilfen Schmidt aus Kleingladenbach vom 6. Oktober 1919 war nach Aussagen älterer Leute in früherer Zeit die Verteilung der Wald- und Feldnutzung nach Stämmen (Familien) geregelt.

Erst später wurden die eingeschlagenen Holzmassen fast ausschließlich nach dem Grundsteuerreinertrag verlost.

² Grundakten des Amtsgerichts Biedenkopf; Gem. Kleingladenbach, Bd. V.

³ Grundakten des Amtsgerichts Biedenkopf; Gem. Wiesenbach, Bd. V.



■ Besitz der Privatgemeinden

In W i e s e n b a c h dagegen ist die Nutzung in 3 Teile geteilt, und zwar entfallen

$\frac{1}{3}$ auf die Wohnhauseigentümer,

$\frac{1}{3}$ auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nach der Flächengröße und

$\frac{1}{3}$ auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nach Grundsteuerreinertag.

Keine der beiden Privatgemeinden besitzt eine Satzung über die Behandlung und Benutzung der Privatwaldungen und einen ordnungsmäßig gebildeten Vorstand. Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse übt der jeweilige Bürgermeister der politischen Gemeinde aus; in Kleingladenbach unterstützen ihn 5 Mitglieder der Privatgemeinde — „Privatvattern“ —; in Wiesenbach standen ihm bis 1938 4 forstkundige Bürger als „Rottmeister“ zur Seite. Allerdings kann dieser sogenannte Vorstand keinerlei Verfügungen über die Substanz und die Nutzung des Vermögens treffen.

Streitigkeiten der Mitglieder der Privatgemeinden werden als Streitigkeiten nach bürgerlichem Recht vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen.

Ein Aufsichtsrcht über die Privatgemeinden bestand ursprünglich nicht. Erst mit Verfügung des Landrats vom 27. April 1938 wurden die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach nach dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881⁴ der Staatsaufsicht unterstellt.

II.

Die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach in amtlichen Berichten und in der wissenschaftlichen Literatur.

Da schriftliche Unterlagen über die Entstehung, die Verfassung und die Organe der Privatgemeinden nicht vorliegen, — sie wurden in Kleingladenbach am 10. Oktober 1822 durch Brand vernichtet —, hat man bereits seit dem 19. Jhdt. versucht, sie aus allgemeinen geschichtlichen Gegebenheiten zu erklären.

Der Kreisrat in B i e d e n k o p f berichtet am 11. Februar 1843 an die großherzogliche Oberforstdirektion: „Die Privatwaldungen in der Gemarkung Kleingladenbach stammen ursprünglich von einzelnen Ortsbürgern her und werden auf deren Nachkommen gerade so vererbt, wie die übrigen Besitzungen an Äckern und Wiesen; nur mit dem Unterschied, daß diese Besitzungen unter die einzelnen Erben speziell verteilt wurden, während dieses bei den Waldungen nicht geschah.“

Die Waldungen verblieben den Erben zur gemeinschaftlichen Nutzung nach einem jeden Erbteil. Durch die Länge der Zeit und die vielfältigen

⁴ Preuß. Gesetzessammlung 1881, S. 261 — G. S. —

Vererbungen, die stattgefunden haben, ohne daß der Wald speziell unter die Erben geteilt wurde, gestaltete sich die Aufteilung der Erträge immer schwieriger. Den verständigen Bauern erschien deshalb eine gerechte Verteilung nach der Beteiligung nicht mehr tunlich. Sie trafen deshalb um 1830 die Vereinbarung, die Erträge aus den Waldungen und die zu bestreitenden Kosten nach dem übrigen Grundbesitz in der Gemarkung, insbesondere nach dem Grundsteuerkapital auf die Beteiligten aufzuteilen.

Ein ähnliches Verhältnis besteht bei den Privatwaldungen in der Gemarkung *Wies en b a c h*, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Waldungen in Parzellen abgeteilt, versteint und in den meisten Grundbüchern unter den Namen der Besitzer eingetragen sind, und daß jeder Familienstamm seine Waldungen allein benutzt und eine Gemeinschaft nur unter den Familienmitgliedern herrscht.“

Am 21. Mai 1860 berichtet das *Landgericht Biedenkopf* an das Hofgericht zu Gießen: „Die noch in Kleingladenbach und Wies en b a c h vorhandenen sog. *Privatgemeinden* scheinen Überbleibsel der Ganerbschaft zu sein.“

Bürgermeister Reitz, Kleingladenbach, berichtete am 5. Oktober 1919: „Nach mündlichen Überlieferungen stammt das Eigentum der Privatgemeinde aus Familienbesitzungen, deren Namen noch teilweise bekannt sind (Dillheimer, Bullerjakobs, Hartmannshenn u. a.)“. In einem Schreiben vom 12. August 1920 bemerkt er, daß sein Amtsvorgänger ihm erklärt habe, daß ihm nach geführtem Rechtsstreit mit der Forstaufsichtsbehörde beschieden wurde, das Gut bzw. die Rechte beruhten auf privatrechtlichem Titel und könnten nicht unter das Gesetz gezogen werden.

Der *Landrat des Kreises Biedenkopf* nimmt in seinem Schreiben vom 29. August 1938 an, daß die Privatgemeinden durch Kauf von früherem Lehngut entstanden seien.

In seiner Verfügung vom 30. März 1938 (I. Lfm 6 G 294 II) an Heinrich Reitz, Kleingladenbach, erklärte der *Reg.-Präs. in Wiesbaden*, daß es ihm nach angestellten Ermittlungen nicht möglich sei, nachzuweisen, daß die Privatgemeinden durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden seien.

Das *Staatsarchiv in Marburg* berichtet 1939 dem *Reg.-Präs. in Wiesbaden*, daß die beiden Privatgemeinden offenbar Reste alter ganerbschaftlicher Verhältnisse sind.

Der Überblick läßt erkennen, daß die Entstehung und die Entwicklung der Privatgemeinden nicht nachzuweisen sind und daß auch den Bürgern die Kenntnis über den Ursprung ihrer Rechte verlorengegangen ist.

Wie sehr die rechtliche und geschichtliche Erforschung dieser Privatgemeinden auf Schwierigkeiten stößt, weil die Überlieferungen lückenhaft sind und Einzelergebnisse nicht verallgemeinert werden dürfen, zeigen besonders die zahlreichen rechtshistorischen Untersuchungen und Arbeiten, die die Entstehung der Privatgemeinden zu klären versuchten, im Ergebnis aber unterschiedliche Lösungen aufweisen:

- Thudichum, Friedrich: Rechtsgeschichte der Wetterau, 1867/74
 Stammler, Carl: Das Recht des Breidenbacher Grundes, 1882
 Zitzer, G.: Mein Hinterland, 1925
 Dersch, Wilhelm: Oberhessische Heimat-Geschichte, 1925
 Fischer, Georg: Die Privatgemeinden im Breidenbacher Grund, 1927
 Pönisch, Alfred: Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf, 1935 (Diss.)
 Menges, Adolf: Geschichte und Kulturkunde des Dorfes Wallau, 1936
 Kohnke, Paulheinz: Die wirtschaftliche und soziale Struktur des Kreises Biedenkopf, 1940 (Diss.)
 Heitz, Kreisbeschreibung, 1953
 Beimborn, Anneliese: Wandlungen der dörflichen Gemeinschaft im Hess. Hinterland, 1959 (Diss.)

In allen Arbeiten bleiben die Auffassungen über die Entstehung und Entwicklung der Privatgemeinden unterschiedlich und problematisch, weil sie des echten Quellen- und Urkundenbeweises entbehren.

In den Gemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach wird die Auffassung vertreten, die Privatgemeinden seien in der ersten Hälfte des 19. Jh. durch Vertrag mehrerer Grundeigentümer entstanden.

III.

Zur Geschichte des kommunalen und privaten Grundvermögens

Solange im Kreis Biedenkopf Gemeinden bestehen, läßt sich zwischen Allmendegut und Gemeindevermögen unterscheiden. Zwar stehen beide im Eigentum der Gemeinde, aber der Unterschied zwischen beiden ist gleichwohl uralte. Während das Gemeindevermögen den Haushaltszwecken der Gemeinde diene, galt die „Gemeine Mark“ — die Allmende — von jeher den Bedürfnissen der Bürger, und auf dieser Nutzung beruhte der sogenannte „Bürgernutzen“. Die Verwendung des Vermögens richtete sich in jeder einzelnen Gemeinde nach ihrer Verfassung⁵.

Ursprünglich bedeutete die Mark eine unbewohnte Waldwildnis, die die zerstreut liegenden, aber örtlich fest begrenzten Siedlungsinseln — die eigentlichen D ö r f e r (Bauernhöfe) — voneinander schied, sie aber auch gleichzeitig in gewissem Umfang sicherte.

Während die Feldmark (das Ackerland) unter den Ansiedlern aufgeteilt und nach besonderen Flurordnungen bestellt und abgeerntet wurde, befanden sich die Waldungen (Gemeine Mark, Gemeinheit, Allmende) am Rande der Siedlung meist in ungeteiltem Gemeinbesitz. Sie wurden als gemeinschaftliches Eigentum von den Dorf- und Markgenossen, d. h. die in der Mark mit Grund und Boden angesessenen Leuten, je nach Herkommen und Bedarf als Viehweide, zur Schweinemast, zur Holz- und Laubnutzung, für die Jagd und die Fischerei gemeinschaftlich genutzt.

⁵ Entscheidungen des Preuß. Obergerichtes Bd. 8, S. 136 — OVG —

Als geschichtlich feststehende Tatsache darf hingenommen werden, daß in Deutschland von allen Formen des Privateigentums an Grund und Boden das Privateigentum am Wald zuletzt entstanden ist. Aus dieser geschichtlichen Entwicklung ist vielleicht zu erklären, daß der Wald auch heute noch als Gemeingut des Volkes angesehen wird. Die unbefugte Entnahme von Holz aus dem Wald gilt nicht als ein entehrender Diebstahl. Jeder hält sich für berechtigt, in dem Walde des anderen sich an der herrlichen Natur zu erfreuen. In gleicher Weise hält sich auch jeder für befugt, im Walde, wem er auch gehören mag, Beeren, Pilze und Kräuter zu sammeln.

Die Verwaltung der Gemeinde- und Markwaldungen lag in den Händen der Gemeinden und Markgenossenschaften, deren Organe auch obrigkeitliche Befugnisse besaßen.

Solange Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung gegenüber der Mast, der Weide und der Jagd zurück. Erst als Waldland zunehmend in Ackerland verwandelt und der Holzbestand planlos ausgenutzt wurde und der Wert des Holzes stieg, war es unumgänglich, die Nebenutzung immer mehr einzuschränken.

Bestanden die Gemeinden und Markgenossenschaften ursprünglich aus gleichberechtigten Einwohnern, so stuften sich die Rechte im Laufe der geschichtlichen Entwicklung verschieden ab.

Die Teilnahme an den Nutzungen stand nur den Gemeindeangehörigen zu, die sich im Besitz bestimmter Grundstücke befanden. Der Umfang der Allmendenutzung richtete sich immer mehr nach dem Sondereigentum des Familienvaters: bei der Weide nach dem Viehbestand und bei der Waldnutzung nach der Größe der Wirtschaft. Da die Feldgraswirtschaft und die Stallfütterung unbekannt waren, mußte die Gemeinweide als notwendiger Bestandteil zu jedem landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Einem begüterten Bauer kam die Allmende in höherem Maße zugute als dem ärmeren. Das Nutzungsrecht an der Allmende war Zubehör des Hofes geworden; beide standen in ihrer Größe proportional zueinander.

Die vollberechtigten Gemeindegossen — engere Gemeinde — standen im Gegensatz zu den nicht vollberechtigten Genossen (Ausmärkern, Hintersassen, Beisassen) der weiteren Gemeinde. Die engeren Gemeinden trugen im wesentlichen die Lasten des gemeindlichen Haushalts.

Erst die hessische Gemeindeordnung von 1821⁶ hob die bestehenden Unterschiede auf. Es gab jetzt nur noch gleichberechtigte Bürger. Allerdings blieb für die noch lebenden und bevorrechtigt gewesenen engeren Gemeindeglieder dieses Vorrecht bis zu ihrem Tode bestehen. Eine Änderung an ihren Nutzungsrechten konnte nur durch Ortsstatut vorgenommen werden, wenn sie zugestimmt hatten.

Die alte Gemeinde war in besonderem Maße eine wirtschaftliche Genossenschaft und daneben zugleich die Trägerin der politischen und kirchlichen Interessen. Die Gesetzgebung von 1821 trennte die Real-

6 Großherz.-hess. Reg.-Blatt 1821, S. 355 f. — Reg. Bl. —

gemeinde von der Personalgemeinde, aus der die politische Gemeinde entstanden ist. Die Realgemeinde wurde eine Genossenschaft, die die Vertretung der politischen Interessen abtrat.

Von jeher aber war die Gemeinde eine „Gebietskörperschaft“ gewesen⁷, auf die sich Autonomie und Amtsgewalt des markgenossenschaftlichen Vorstandes, die Dorf- und Feldpolizei und die Dorfmarkgerichtsbarkeit erstreckten⁸.

Die Begrenzung der Gemeindebezirke auf die Dorffeldmark schloß allerdings nicht aus, daß auch Gemeinheiten, Marken, Forsten und Moore bestanden, die ungeteilt verschiedenen Gemeinden gehörten.

Bewohner untergegangener Ortschaften, die in die benachbarten Gemeinden übersiedelten, benutzten die gemeine Mark ihres alten Ortes weiter, so z. B. Brachte im ehemaligen Gericht Lohra, eine halbe Stunde von Stedebach und Damm am westlichen Fuße des Brachterwaldes, wo die alte Dorf- flur noch heute die „Brachter Gemeinde“ heißt.

In der „Baumkirchner Blasiusgesellschaft“ zu Laubach im Landkreis Gießen wird die Erinnerung an den vor dem 30jährigen Krieg untergegangenen Ort Baumkirchen gepflegt. Nach der Satzung haben die Eigentümer bestimmter Wiesen — Blasiuswiesen —, die auf dem Gebiet des früheren Ortes Baumkirchen liegen, das Nutzungsrecht an dem etwa 25 Morgen großen und in 15 Weid-Teile geteilten Stück Land. Die Eintragung im Grundbuch: „Mitglied der Blasiusgesellschaft Baumkirchen“ ruht auf dem Grundstück. Zur Regelung aller im Laufe des Jahres anfallenden Angelegenheiten wird alljährlich am Blasiustag (3. Februar) nach festliegender Folge der Schultheiß gewählt; mit den „Siebenern“, die er beruft, führt er die Verwaltung.

Von Bedeutung sind auch die 10 „Jüngsten“. Sie tragen am Morgen des 3. Februar die über 200jährige Holzlade mit den Dokumenten der Gesellschaft aus dem Hause des „Altscholtes“ an den Tagungsort der Baumkirchner und am Abend unter Lichterschein zum neuen Schultheiß. Dazwischen liegen viele Stunden, in denen nach überliefertem Brauch Gemeinsinn und Gemütlichkeit gepflegt werden.

Mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens wurde auch die Baumkirchner Blasiusgesellschaft umorganisiert. Die Eintragungen im Grundbuch wurden gelöscht; die Mitglieder und die Gesellschaft erhielten ein Vorkaufsrecht, um sicherzustellen, daß die Grundstücke nur an Laubacher Bürger verkauft werden. Die alten Überlieferungen aber werden nach Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Laubach weiter sorgsam gehütet⁹.

Einzelne Beispiele lassen erkennen, daß eine Mark von mehreren Ortschaften gemeinschaftlich benutzt wird, so: die Viermark von Berechtig-

7 O. GIERKE: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1873, Bd. II, S. 870 ff.

8 OVG 39, 103.

9 Schreiben von Bürgermeister Desch vom 2. Aug. 1961, Az. 360—20.

ten der Dörfer im Landkreis Marburg: Kirchvers, Altenvers, Weipoltshausen und Reimertshausen.

Im sogen. *Schenk'schen Eigen*, wo die Schenken von Schweinsberg mit Vogtei und Gericht vom Stift Essen belehnt waren (ältester Lehensbrief von 1433), hatten Berechtigte von Roth, Wenkbach und Argenstein im Landkreis Marburg am Wald teil. Hier konnten aber die Gemeindeteile nicht willkürlich *veräußert* werden, sie gingen nur auf die Leibeserben über und mit dem Abzug aus der Gemeinde verloren.

In vielen Gemeinden allerdings, besonders aber im Grund Breidenbach, war die Allmende häufig sehr eingeengt worden. Bereits im 14. Jh. gelangten hier die *Herren von Breidenbach* als Grund- und Gerichtsherren in den Besitz wichtiger Teile dieser Landschaft.

Außerdem dehnte der *Landgraf von Hessen* seinen Machtbereich in diesem Gebiet aus und erwarb Teile der Feld- und Gemeinen Mark.

Seit dem 18. Jh. setzte sich immer mehr die Ansicht durch, daß die gemeinsame Nutzung unzweckmäßig und von Staats wegen aufzuheben sei. Dies geschah durch *Gemeinheitsteilungen*. Für das Hinterland galt das hessische Gesetz über Gemeinheitsteilungen für Oberhessen und Starkenburg vom 7. September 1814¹⁰, nach dem bis 1830 die meisten Gemeinden des Kreises — auch Kleingladenbach und Wiesenbach — die Allmende aufgeteilt hatten. In der Gemeinde Roth wurde am 28. März 1828 die Allmende unter die 46 Ortsbürger erb- und eigentümlich verteilt, aber weiter gemeinsam genutzt¹¹.

Preußen erließ die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, die auch als Grundlage für Gemeinheitsteilungen in den nach 1866 erworbenen Landesteilen diente.

Der Verfall der alten Markenverfassung bildete die Voraussetzung dafür, daß *Nutzungsrechte* (Leseholz, Waldstreu und Losholz) entstanden. Ein Nutzungsrecht konnte nicht auf der alten Markenverfassung beruhen, sondern war Ausfluß des in der Gemeindeangehörigkeit begründeten Anspruchs auf Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des der Gemeinde zustehenden Rechts am Markwalde¹². Diese Rechte weiter zu verfolgen, wäre zwar reizvoll, würde aber über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Hier soll nur die weitere Ausbildung des Eigentumsrechts untersucht werden.

Bei Auflösung der Gemeinheiten konnten sich aus der verschiedenen Art des Besitzes und der unterschiedlichen rechtlichen Stellung der Eigentümer verschiedene Rechtsbildungen des Gesamt- und Miteigentums am Grundvermögen, besonders an den Waldungen, entwickeln, die alle als Voraussetzung

10 Staatsarchiv Darmstadt (— St. D —): Archiv der Großherz.-hess. Gesetze und Verordnungen, Bd. II.

11 Staatsarchiv Marburg (— StAM —), Bestand 180; Landratsamt Biedenkopf, Nr. 543.

12 OVG 45, 167

für die Entstehung der Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach angenommen werden könnten:

1. **Kommunalwaldungen**, zu denen neben
 - a) den **Gemeindewaldungen** als Teile des Grundvermögens der Städte und Dörfer auch
 - b) die **Waldungen aller übrigen Korporationen und Stiftungen** sowie
 - c) die **Märkerwaldungen** rechnet¹³.

Die Märkerwaldungen entsprechen damit den Gemeindewaldungen und ließen nach außen hin keinen Unterschied erkennen. Sie werden von einem Vorstand verwaltet und unterstehen genau so der Aufsicht und Fürsorge der staatl. Forstbehörden wie die Gemeindeverwaltungen.

2. **Privatwaldungen**:

- a) der **Patrimonial-Gerichtsherren**
- b) des **Landgrafen** und
- c) anderer **Besitzer (freier und leibeigener Untertanen)**.

Zu a):

Diese Waldungen gehörten den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren von Breidenbach; sie wurden z. T. als **Lehnswaldungen** von den gemeinschaftlichen (hessisch-adligen) Untertanen bewirtschaftet.

Zu c):

Waldungen der fürstlich-hessischen Leibeigenen, die zu ihrem Eigengut gehörten, auch **Erbgut** und **Erbwaldungen** genannt. An der Gerichtsbarkeit über gemeine Waldfrevel nahmen die Herren von Breidenbach nicht teil¹⁴.

IV.

Die Entstehung der Privatgemeinden

1. **Aus Gemeindevermögen**:

Bei der Aufteilung der Allmende kam es nicht selten vor, daß der politischen Gemeinde Gemeinbesitz zugeteilt und damit das bereits in meist bescheidenem Umfange vorhandene Gemeindevermögen vergrößert wurde. Oft wird deshalb die Auffassung vertreten, die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach seien als eine besondere Form des Gemeindevermögens anzusehen. Dieser Annahme soll nachgegangen werden.

Beim **Gemeindevermögen** sind, soweit es sich um die Nutzung handelt, rechtlich 2 Gruppen zu unterscheiden:

- a) **Freies Gemeindevermögen** und
- b) mit dem Nutzungsrecht Dritter belastetes Gemeindevermögen — **Gemeingliedervermögen** und **Gemeingliederklassen** — vermögen.

¹³ Forst-Ordnung v. 16. Jan. 1811, § 9 und großherz.-hess. Verordnung v. 3. Aug. 1819 (Reg. Bl., S. 25).

¹⁴ StAM 180, 566.

Beide Vermögensmassen — Gemeindevermögen einerseits —, Gemeindeglieder- und Gemeindegliederklassenvermögen andererseits — stehen zwar gleichmäßig im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde, sie unterliegen aber wegen der Verschiedenheit ihres Verwendungszweckes verschiedenem Recht.

Am freien Gemeindevermögen besitzt die Gemeinde uneingeschränktes Eigentum und volle Nutzung. Die Erträge fließen in die Gemeindekasse, um Gemeindebedürfnisse zu decken; sie kommen den Gemeindeangehörigen nur mittelbar zugute, indem sie dazu dienen, Gemeindeaufgaben zu erfüllen und die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen zu schonen. Die Gemeindegesetzgebung gibt daher den Gemeindeangehörigen, abgesehen von der Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, nicht den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens, um Ansprüche auf die Benutzung vom Ortsvermögen oder auf dessen Erträge geltend zu machen. Kein Gemeindeangehöriger besitzt einen Individualanspruch. Die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach können deshalb hier nicht eingruppiert werden.

Zur Vervollständigung der angeführten Möglichkeiten soll auf weitere Verbindlichkeiten der Gemeinden hingewiesen werden, die sie eingehen konnten, um Gemeindeglieder am Gemeindennutzen teilnehmen zu lassen. Diese Vergünstigungen waren meist ein Ersatz für abgelöste Allmende-Berechtigungen. Sie bestanden häufig in dem Recht auf wiederkehrende Entnahme oder Lieferung von Nutzholz oder Brennholz.

Zu einem dieser Rechte gehört die Losholzverteilung, wie sie die Gemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach in „Statuten für die Verteilung des Losholzes“ vom 24. Juli 1859 bzw. 20. Februar 1859 erlassen haben¹⁵.

Das Statut für Kleingladenbach (Gladenbach b. Breidenbach) lautet:

„§ 1 Da in dieser Gemeinde zwar noch engere Ortsbürger vorhanden sind, welche aber seither keinen Vorzug an den Gemeindennutzungen gehabt haben, so sollen solche Gemeindennutzungen auch fernerhin unter sämtliche berechnete Ortsbürger zu gleichen Teilen verteilt werden.

§ 2 Es kann jedoch in keine Haushaltung mehr als ein Los kommen. Ob Ortsbürger in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben, soll nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt und im Falle von Reklamationen auf Gutachten des Gemeinderats durch das Gr. Kreisamt endgültig entschieden werden.

§ 3 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Ges. v. 21. 1. 1852 insoweit sie nicht durch die vorstehenden Artikel abgeändert sind.

§ 4 Diese Statuten treten in dem Jahre 1859 in Kraft.“

Als engere Ortsbürger der Gemeinde Kleingladenbach werden im Jahre 1859 genannt:

15 StAM 180, 509, Vol. II.

Jost Wagner I, Adam Dilling, Heinrich Schneider, Adam Achenbach II, Johannes Meier 12., Jost Blöchers Witwe, Balthasar Theophels Witwe.

Die Lokalstatuten für die Verteilung des Losholzes in der Gemeinde *Wiesebach* haben folgenden Wortlaut:

„§ 1 Da in hiesiger Gemeinde keine engeren Ortsbürger mehr vorhanden sind, welche seither bei der Gemeindennutzung bevorzugt gewesen wären, so soll auch fernerhin das Losholz unter sämtliche Ortsbürger zu gleichen Teilen verteilt werden.“

Die §§ 2, 3 und 4 stimmen mit den entsprechenden Paragraphen von *Kleingladenbach* überein.

Das Gemeindegliedervermögen gehört zwar auch zum Gemeindevermögen, das Nutzungsrecht steht aber nicht der Gemeinde, sondern den einzelnen Gemeindeangehörigen (Nutzungsberechtigten) zu. Es beruht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Den Gemeindeangehörigen steht auf die Benutzung oder den Ertrag des Gemeindegliedervermögens, sei es in natura, sei es in Geld, ein unmittelbares — beim Gliederklassenvermögen sogar unentziehbares — Recht zu, das durch öffentlich-rechtliche Normen des Ortsrechts bestimmt wird¹⁶.

Hinsichtlich der Nutzung am Gemeindegliedervermögen ist, wie bereits angedeutet, zu unterscheiden, ob sie allen Einwohnern oder nur einzelnen zusteht. Sind alle Gemeindeangehörige am Gemeindegliedervermögen nutzungsberechtigt, dann handelt es sich um *reines Gemeindegliedervermögen*. Ist aber nur ein bestimmter Kreis der Gemeindeangehörigen am Nutzen beteiligt, dann handelt es sich um *Gemeindegliederklassenvermögen*.

Dieses wiederum konnte auf zwei verschiedene Arten —

im Auseinandersetzungsverfahren auf Grund einer Gemeinheitsteilungsverordnung oder durch Ortsrecht — entstanden sein.

Auch das jetzt geltende Gemeinderecht läßt das Gemeindegliedervermögen bestehen, weil es sich bei den Sondernutzungsrechten an ihm nicht um politische, sondern um wohlerworbene ökonomische Rechte handelt.

Das begründete Sonderrecht der einzelnen Klassen in der Gemeinde kann weder durch Gemeindebeschluß noch durch einen Akt der Aufsichtsinstanz aufgehoben werden¹⁷.

Schon immer bestand für die Gemeinden die Verpflichtung, das vorhandene Vermögen zu vermehren und Minderungen alsbald zu ergänzen. Weigerte sich eine Gemeinde, dann konnte die Aufsichtsbehörde im Wege der Zwangsetatisierung nachhelfen. Aber zu keiner Zeit durfte der Grundsatz, Gemeindegliedervermögen nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umzuwandeln, durchbrochen werden.

16 OVG 64, 172.

17 OVG 11, 102.

Die Gemeindebehörde kann auch nicht einer Person, die nicht zu dem bevorrechtigten Kreise gehört, durch Privatvertrag ein Nutzungsrecht einräumen¹⁸.

Ebensowenig können im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung neue Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen und Gemeindegliederklassenvermögen zugesprochen werden; selbst dann nicht, wenn sämtliche Nutzungsberechtigte zustimmen. Es entsprach auch nicht dem wirtschaftspolitischen System der damaligen Zeit — dem Merkantilismus — die Finanzen des Staates zu schwächen. Sein Ziel war vielmehr, die Staatsmacht zu stärken und nicht allein dem Wohlstand der Bürger zu dienen.

Der Bürgermeister mußte bei der Verwaltung des gemeindlichen Vermögens nach den Grundsätzen eines sorgsamem Hausvaters verfahren.

Damit dürfte die Annahme widerlegt sein, die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach könnten aus Gemeindevermögen entstanden sein, das einzelnen Berechtigten, die sich wiederum zur besseren Bewirtschaftung zu örtlichen privatrechtlichen Gemeinschaften zusammengeschlossen haben, zugeteilt wurde.

Immer bestand das Bestreben, Gemeindegliedervermögen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umzuwandeln. Die Genehmigung hierzu sollte aber nur erteilt werden, wenn die Umwandlung bei aller Achtung vor den althergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen geboten erschien. In diesem Falle mußte den bisher Berechtigten das Einkaufsgeld, mit dem sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben hatten, zurückgezahlt werden.

Besonders zu beachten ist, daß die Bestimmungen sich nur auf reines Gemeindegliedervermögen, an dem jeder Gemeindeangehörige ein Nutzungsrecht hat, beziehen.

Gemeindegliederklassenvermögen, an dem das Nutzungsrecht nicht auf Ortsrecht, sondern auf anderen Titeln beruht (z. B. Separationsrezeß), darf nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Diese Rechte der Gemeindeglieder können nur durch Gesetz beseitigt werden.

Die althergebrachten Regelungen, nach denen ein Teil des Gemeindevermögens nutzungsmäßig nur einer beschränkten Anzahl von Gemeindebürgern zusteht, ließ bisher § 96 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 i. d. Fassung vom 1. Juli 1960¹⁹ unverändert bestehen. Allerdings untersagte sie, Nutzungsvermögen neu zu schaffen, und verbot Gemeindegliedervermögen und Gemeindegliederklassenvermögen in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umzuwandeln.

18 OVG 64, 174.

19 Hess. Gesetz- u. Verordnungsblatt — GVBl. — 1960, S. 103.

Entsprechend der Ermächtigung durch die HGO — § 96 Abs. 2 — hat Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Nutzungsrechte der Ortsbürger neu geordnet²⁰.

Das Gesetz greift aber nicht in die Rechtsstellung derjenigen ein, die sich am 1. Januar 1963 bereits im Genuß einer entsprechenden Berechtigung befanden. Eine *Neuzulassung* zur Teilnahme an den Nutzungen und ein *Nachrücken* in bestehende Nutzungsrechte ist dagegen vom 1. Januar 1963 an nicht mehr zulässig. Die freiwerdenden Lose und Nutzungsanteile fallen der Gemeinde zu.

Außerdem können Gemeinde und Nutzungsberechtigte durch Vereinbarung bestehende Nutzungsrechte ablösen.

Das hessische Gesetz v. 19. Okt. 1962 läßt sich auf die beiden Privatgemeinden nicht anwenden.

2. Aus Gemeingut:

Pönisch vertritt in seiner Dissertation: „Der Ortsbürgernutzen im Kreis Biedenkopf“ die Ansicht, die Privatgemeinden seien von den Markgenossenschaften abzuleiten²¹. Wie bereits angedeutet, konnten bei der Auflösung der alten Markenverfassung Rechte bestehen bleiben oder neu gebildet werden, aus denen dann besondere Gemeinschaften entstanden.

a) So konnten sich Eigentümer, deren Waldgrundstücke und Ödländereien stark zersplittert waren und eine angemessene Bewirtschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschlossen, zu *Waldgenossenschaften* (Waldwirtschaftsgenossenschaften oder Waldschutzgenossenschaften), wie sie für diese Privatwaldungen durch Gesetz vom 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften²² vorgesehen waren, zusammenschließen.

Unter dieses Gesetz fallen z. B. die *Bondenholzungen* in Schleswig-Holstein. Sie sind den Besitzern nach der Forst- und Jagdordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 2. Juli 1784 zur Beschaffung von Brennholz zugebilligt worden. Nach dieser Verordnung dürfen alle, die „eigentümliche Holzungen“ besitzen, für sich selbst — ohne Zuziehung der Forstbediensteten — zu ihren Bedürfnissen Holz fällen, jedoch nur haushälterisch und wirtschaftlich; das Einschlagen soll ihnen, wenn sie so ungebührlich hauen, daß der Untergang ihrer Holzungen zu besorgen ist, von ihrer Obrigkeit untersagt werden.

Die Eigentümer der Bondenholzungen sind der öffentlichen Aufsicht in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Nachkommen unterworfen, damit nicht die Holzungen zum Nachteil der Höfe verwüstet und mißbraucht werden. Die Erhaltung der Holzungen liegt auch im öffentlichen Interesse der Landeskultur.

20 Hess. Gesetz- u. Verordnungsblatt — GVBl. — 1962, S. 467.

21 A. PÖNISCH: Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf, 1935, S. 88.

22 GS S 416.

Das Gesetz von 1873 hat aber sicher nicht zur Bildung der Privatgemeinden beigetragen; es kann deshalb auch nicht auf die beiden Privatgemeinden angewendet werden.

b) Ebenso schneidet das Gesetz vom 14. August 1876, das die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen regelt²³ und damit nur für Gemeinschaften des öffentlichen Rechts gilt, die Privatgemeinden aus.

c) Eine weitere Möglichkeit, die Entstehung der Privatgemeinden zu klären, gibt das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881²⁴. Das Gesetz will die Holzungen solcher Personenmehrheiten regeln, die an sich dem Privatrecht angehören, deren Gemeinschaft aber ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit zugrunde liegt, wenn dieses Gemeinschaftsverhältnis zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden hat. Die Holzungen sollen nach ihrem Ursprung, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und nach ihren Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen entsprechen. Vor allem will das Gesetz geschichtlich gewachsene Gemeinschaftsverhältnisse an Holzungen erhalten und für diese Holzungen eine geordnete Wirtschaft und entsprechende staatliche Aufsicht sichern. In die gesetzliche Regelung werden auch auf geschichtlicher Grundlage entstandene Gemeinschaftsverhältnisse, wie sie in den Realgemeinden und Interessengemeinschaften zu erblicken sind — aber nur auf Holzungen bezogen — einbegriffen. Gedacht ist hierbei an Genossenschaftswaldungen, die als Reste der alten Markenverfassung bestehen geblieben sind und an Interessentenforsten, die infolge Verleihung durch den Landesherrn bei Gründung neuer Ortschaften oder als Abfindung für Servitute oder endlich bei einer Gemeinheitsteilung bestimmten Berechtigten überwiesen wurden.

Das Gesetz umfaßt die verschiedenen Arten des Eigentums (Gesamteigentum, Miteigentum, Genossenschaft), wie sie im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zutage getreten sind.

Unter das Gesetz fallen die Hauberge, das sind gemeinschaftliche Niederwaldungen, von denen in regelmäßigem Turnus (meist von 18 Jahren) alljährlich ein Hau abgeholzt wird, z. B. nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. im vormaligen Herzogtum Nassau nach der V.O. vom 9. Nov. 1816
2. im früheren Fürstentum Siegen nach der Haubergsordnung vom 5. September 1805,
3. im Kreis Altenkirchen nach der Pol.V.O. vom 21. Nov. 1836,
4. im Kreis Siegen nach der Haubergsordnung vom 17. März 1879.

Die Hauberge unterstehen gewöhnlich in erster Instanz der Aufsicht des Landrats.

23 GS S 375.

24 GS S 261.

Ebenso regelt das Gesetz die Rechtsverhältnisse der *Jahnschaften* — Vereinigung der an einer Waldfläche mit einem Jahn (Teil einer zu nutzenden Fläche) — im vormaligen Justizamt Olpe.

Nach dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen werden im Kreis Siegen die *Hintermarks-* und *Illquadenhochwaldgenossenschaften*, die im Gegensatz zu den Hauberggenossenschaften früher keine gesetzliche Regelung erfahren haben, verwaltet. Ihre rechtliche Natur ist nicht geklärt. Als gemeinschaftliche Eigentümer der Grundstücke, die den Hintermarks- und Illquadenhochwald bilden, sind die Interessenten (Mitglieder der Waldgenossenschaft) unter Bezeichnung ihrer Anteile im Grundbuch eingetragen. Außerdem stehen die Anteilsrechte als „Idealanteile“ im Grundbuch der einzelnen Genossen eingetragen. Die Anteile der Genossen sind nicht mit einem Grundstück verbunden, sie können selbständig übertragen werden. Die Anteile sind also ebenso wie die Anteile an einer Hauberggenossenschaft selbständige Gerechtigkeiten. Die Übertragung erfolgt aber nach der für Grundstücke geltenden Vorschrift. Die Gleichstellung der Anteile mit den Grundstücken beruhte vor Einführung der Reichsgrundbuchordnung auf den für selbständige Gerechtigkeiten geltenden Vorschriften des § 69 des Pr. Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872²⁵ und des § 3 der Pr. Grundbuchordnung vom selben Tage²⁶.

Die Genossen nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen in der Weise teil, daß sie den ihrem Anteil entsprechenden Teil der Nutzungen in Geld erhalten.

Das Gesetz regelt auch die *Interessentenwaldungen*, wie sie noch in oberhessischen Ortschaften, deren Gemarkungen Waldungen umfassen, als „Gemeinsnutzen“ bestehen.

Der Kreis der Berechtigten (oft Urgemeinde genannt) ist immer festgeschlossen; in jedem Orte gibt es eine seit Jahrhunderten nicht wechselnde Anzahl von Anteilen oder Losen. Dieses Verhältnis bestand bereits im 18. Jh. als die Katastrierung der Provinz Oberhessen stattfand. Dabei wurden die ungeteilten Lagen der Gemarkung meist unter der Bezeichnung „gemeine Gebräuche“ auf den Namen der betreffenden Dorfschaft katastriert. Die Steuerkataster, die hiernach aufgestellt wurden, und die eine bestimmte Dorfgemarkung umfaßten, enthielten unter der Überschrift „gemeine Gebräuche“ die nach Ackerzahl und Lage beschriebenen ungeteilten Gemarkungspartellen. Die Steuer wurde aber nicht der Dorfschaft zur Last gelegt, sondern den einzelnen Nutzungsberechtigten unter dem auf ihren Namen aufgeführten Eigentum mit der Bezeichnung „Ein Gemeindsnutzen“ zugesetzt.

Eine besondere Eigentümlichkeit besteht darin, daß die Berechtigung niemals von der Gemeinde hergeleitet oder erworben werden kann, sondern als ein selbständiges, von jedem Grundbesitz völlig unabhängiges Vermögens-

25 GS S 433.

26 GS S 446.

objekt durch alle Arten des Erwerbs aus einer Hand in die andere übergeht. Ebensovienig ist der Gemeindsnutzen mit dem Besitz eines Hauses oder Bauernhofes in der Gemeinde verbunden.

Die Nutzungsberechtigungen haben alle Waldkulturen auf eigene Kosten vorzunehmen und die Forstaufsicht, die seit dem 30. Mai 1711 besteht, zu bezahlen.

Waldinteressengemeinschaften befanden sich nach meinen Feststellungen in folgenden Gemeinden des Landkreises Marburg:

Allna	(aufgeteilt),
Amönau	(besteht aus 56 Anteilen),
Bellnhausen	(72 ha),
Caldern	
Dilschhausen	(real geteilt),
Dreihausen,	
Elnhausen,	
Großseelheim	(bestand aus 62 nutzungsberechtigten Anteilen, die aufgeteilt sind),
Hachborn,	
Hermershausen,	(real geteilt),
Heskem	
Ilschhausen	(bestand aus 8 ideellen Anteilen, die aufgeteilt sind),
Kernbach	(auf Grund eines Vergleichs geteilt),
Leidenhofen,	
Lohra,	
Marbach	(real geteilt),
Mardorf,	
Michelbach	(bestand aus 30 Anteilen, die real geteilt wurden),
Nesselbrunn	(real geteilt),
Niederasphe	(besteht aus 80 Anteilen),
Niederwalgern	(34 Anteile),
Sarnau	(aufgeteilt),
Sterzhausen,	
Treisbach	(besteht aus 57 Anteilen),
Warzenbach	(besteht aus 36 Anteilen),
Wehrda,	
Wittelberg	(27 ha)
Wollmar	

Die Aufzählung zeigt, daß das Gesetz von 1881 eine Vielzahl von Waldgemeinschaften betrifft. Es darf deshalb nicht verwundern, daß man auch versuchte, die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach unter dieses Gesetz zu stellen. Die einzige bemerkenswerte Möglichkeit, das Gesetz von 1881 keine Anwendung finden zu lassen, bestand darin, die Eigentümer der Waldungen den Nachweis führen zu lassen, daß die Gemeinschaft am 21. April 1881 auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnis beruhte.

Die Gemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach konnten den Nachweis, daß der Gemeinschaft ein privatrechtliches Verhältnis zugrundeliege²⁷, nicht erbringen; sie wurden deshalb — allerdings erst 57 Jahre nach Erlaß des Gesetzes — durch Verfügung des Landrats vom 27. April 1938 der Staatsaufsicht unterstellt.

Tatsachen, die diese Ermessensentscheidung hätten begründen können, fehlen. Ungeklärt bleibt deshalb weiterhin, ob die Gemeinschaften nicht doch auf dem Boden des Privatrechts stehen und ob nicht mit der Anwendung dieses Gesetzes in reine Privatrechte eingegriffen wurde.

d) Die Holzungen in der früheren Provinz Hannover, die ebenfalls in einem nicht privatrechtlich begründeten gemeinschaftlichen Eigentum stehen, berücksichtigt das „Gesetz über die hannoverschen Realgemeinden“ vom 5. Juni 1888²⁸. Es regelt ihre Vertretung und Verwaltung, die Mitwirkung des Landrats und des Regierungspräsidenten beim Erlaß der Satzungen und die Klage beim Verwaltungsgericht.

Die Realgemeinde, die an der Teilung der Gemeinheiten nicht teilnahm, ist eine Genossenschaft, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftszugehörigkeit zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung an der Mark im Wege der Selbstbewirtschaftung berechtigt sind. In ihr lebt ein altdeutsches Rechtsgebilde weiter. Die Gemarkung, an der die Realgemeinde ein Nutzungsrecht hat, braucht weder im Eigentum der politischen Gemeinde zu stehen, noch ist das Nutzungsrecht des Einzelnen von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gemeinde abhängig. Die Nutzungsrechte der Mitglieder der Realgemeinde sind privatrechtlicher Natur. Jedoch haben bei der gesetzlich getroffenen Regelung über die Verwaltung und Vertretung der Realgemeinden auch öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt.

Die Realgemeinden sind nach Art. 164 EGBGB aufrechtzuerhalten; landesgesetzliche Vorschriften bleiben in Kraft.

e) Ebenso wie die Realgemeinde hat die Interessentengemeinschaft bei der Teilung der Gemeinheiten vertraglich das gemeinschaftliche oder das Gesamteigentum behalten.

Das Interessentenvermögen besteht im allgemeinen aus einem Grundstück, das allen Interessenten gemeinsam gehört, aber im Unterschied zu den Realgemeinden mit gleichartigen und wirtschaftlichen Nutzungsrechten der einzelnen Interessenten belastet ist. Den Interessenten gehört das Grundstück

27 OVG 27, 298.

28 GS S 223.

zu ideellen Anteilen²⁹. Das pr. Gesetz vom 2. April 1887³⁰, das die Rechtsverhältnisse am Interessentenvermögen regelt, begründet die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit der Benutzung von Wegen, Triften, Gräben, Trankstellen, Lehm-, Sand-, Kalk-, Mergel- und andere Steingruben.

Zwar steht es den Interessenten als Privateigentümer frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Vertretung und die Verwaltung des Vermögens zu bestimmen.

Eine einheitliche Regelung erleichtert das Gesetz insoweit, als der Bürgermeister zum Vermögensverwalter und Vertreter der Interessentengemeinschaft bestellt werden kann.

Zu den Aufgaben des Verwalters gehörte es, dafür zu sorgen, daß die Nutzungen an dem gemeinschaftlichen Vermögen den Berechtigten restlos zugute kommen. Außerdem hat er die gemeinschaftlichen Anlagen vor den Verpflichteten instandhalten zu lassen³¹. Über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens darf der bestellte Vertreter nur mit Genehmigung des Kulturamtes verfügen³².

Der Verwalter untersteht als Vertreter der Gesamtheit der Interessenten der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegen Verwaltungsakte des Verwalters steht den Interessenten der Verwaltungsrechtsweg offen.

f) In einigen oberhessischen Gemeinden bestehen sogenannte *Markgenossenschaften*; sie sind Reste der bis 1821 vorhandenen Realgemeinden, deren Ländereien der engeren Gemeinde zum Eigentum und Nutzen vorbehalten blieben. Lokale Zufälligkeiten mögen die Verhältnisse mitgestaltet haben. Nach Hook³³ gab es 1927 in der Provinz Oberhessen noch 19 Markgenossenschaften, von denen er folgende nennt:

Bergheim, Kreis Gießen; Bergstadt, Kreis Büdingen; Dortelweil, Kreis Friedberg; Feldheim, Kreis Gießen; Griedel, Kreis Friedberg; Grüningen-Dorfgüll, Kreis Gießen; Obersteinberg, Kreis Gießen; Rockenberg, Kreis Friedberg; Trais-Münzenberg, Kreis Friedberg; Usenborn, Kreis Büdingen.

Da der Landkreis Biedenkopf bis zum Jahre 1866 als Teil des Großherzogtums Hessen-Darmstadt zur Provinz Oberhessen gehörte, liegt es nahe, die ähnlichen Verhältnisse in den Landkreisen Büdingen, Friedberg und Gießen heranzuziehen, um die Entstehung der Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach zu erklären.

Die hier bestandenen Allmenden sind aber auf Grund der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. September 1814 bereits vor 1830 in das Eigentum der zum Besitz Berechtigten überführt worden. Die Privatgemeinden können deshalb nicht gleichartig behandelt werden.

Nur in der Gemeinde Roth im Kreise Biedenkopf ist die Allmende zwar ebenfalls in Einzeleigentum aufgeteilt worden, sie wird aber weiterhin von den

29 OVG 46, 337.

30 GS S 105.

31 OVG 23, 68.

32 § 4 des Gesetzes.

33 K. Hook: Die Allmenden (Ortsbürgernutzen) in Hessen, 1927, S. 75.

Mitgliedern als „Privatgut“ gemeinschaftlich genutzt. Auf diese Einrichtung wird noch näher einzugehen sein.

g) Das Verhältnis der Gemeinschaftsgruppen zueinander.

Die vorstehend beschriebenen Gemeinschaften weisen in der Organisation der Rechtsgemeinschaften und in der Rechtsstellung der Beteiligten Gemeinsamkeiten aber auch Verschiedenheiten auf. Ein Vergleich der Verhältnisse zeigt, daß

die Beteiligten genossenschaftlich zusammengeschlossen sind,
alle Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum stehen und
alle Grundstücke gemeinschaftlich wirtschaftlich genutzt werden.

Diese Feststellungen sind aber nicht entscheidend. Wichtig ist vielmehr, ob die Gemeinschaft eine erhalten gebliebene alte deutschrechtliche Markgemeinde ist oder nicht.

Zu einer alten Markgemeinde gehört auch diejenige Realgemeinde, die mit ihren Grundstücken und Berechtigungen bei einem Auseinandersetzungsverfahren beteiligt war und der eine Abfindung zugewiesen wurde; ihr rechtlicher Bestand als Genossenschaft blieb aber unberührt. Auf dem Auseinandersetzungsverfahren beruht zwar die Abfindung, aber nicht die in der Realgemeinde sich verkörpernde Rechtsgemeinschaft.

Ist der Grundbesitz oder die Abfindung unter die Genossen aufgeteilt worden, dann ist die Realgemeinde aufgeteilt und geht mit der Gemeinheitsteilung unter.

Werden bei der Gemeinheitsteilung gewisse Grundstücke der gemeinschaftlichen Benutzung der Beteiligten vorbehalten, dann beruht die Rechtsgemeinschaft nicht mehr auf dem Verband der aufgelösten Realgemeinde. Sie hat vielmehr ihren Ursprung in einem Auseinandersetzungsverfahren, das entweder nach den Gemeinheitsteilungs- oder den Verkoppelungsgesetzen durchgeführt werden konnte.

Die beiden Gemeinschaftsgruppen stehen deshalb zueinander in einem sich gegenseitig ausschließenden Verhältnis. Eine Gemeinschaft, die zu der einen Gruppe gehört, kann nicht unter die andere fallen³⁴.

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881³⁵, nach dem die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach mit Verfügung des Landrats des Landkreises Biedenkopf vom 27. April 1938 der Staatsaufsicht unterstellt wurden, bezieht sich auf Holzungen, die den Mitgliedern einer Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder den Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitsteilung als Gesamtabfindung überwiesen worden sind.

Da die Privatgemeinden aber bereits vor der Teilung der Gemeinheiten bestanden, läßt sich dieses Gesetz auf die Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach nicht anwenden. Dem Verwaltungsakt des Landrats fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen.

34 OVG 65, 131.

35 s. Anmerkung 24.

3. Aus Privatbesitz:

a) Der Herren von Breidenbach.

Die Herren von Breidenbach besaßen im Grund Breidenbach in mehreren Gemeinden eigene Güter und Waldungen, die sie selbst benutzten oder die gemeinschaftliche (hessisch-adlige) Leibeigene als Lehen bearbeiteten. Daneben bestanden noch sog. Vogtgüter und Vogtwaldungen. Stammler nimmt an, daß es sich hierbei um Güter handelte, über die die Grafen von Nassau für das Erzstift Mainz (St. Stephan) die Vogtei ausgeübt und die sie nachher den Herren von Breidenbach zu Lehen übertragen hätten.

Beide Kategorien von Lehen wurden in jeder Beziehung gleichstehend behandelt. Im Dienste des Adels stehende Förster waren hier ohne Bedenken zugelassen.

Die Annahme, die beiden Privatgemeinden seien durch Kauf von früherem Lehngut entstanden, ist von vornherein auszuschließen.

Noch heute werden die ehem. Lehnsgüter bei der Berechnung und Verteilung des Nutzens aus den Privatgemeinden nicht in Ansatz gebracht.

b) Des Landgrafen von Hessen

Seit dem 14. Jh. gelang es dem Landgrafen von Hessen, im Grund Breidenbach seine Macht immer mehr auszuweiten. Seine Herrschaftsrechte benutzte er dazu, seinen Leibeigenen in mehreren Gemeinden Grundstücke als Erb- oder Eigengut, zu denen auch sog. Erbwaldungen gehörten, zur Verfügung zu stellen³⁶.

In diesen Gemeinden zeigte ein Teil der Dorfgemarkungen grundlegende eigentumsrechtliche und personenrechtliche Unterschiede. Neben Landgraf, Grundherr und Markgenossenschaft besaßen gleichberechtigte hessische leibeigene Bauern Land.

4. Der Kampf des Landgrafen zur Durchsetzung des Territorialprinzips im Grund Breidenbach.

a) Geschichtliche Voraussetzungen

Die Bedeutung des Erbgutes wird man im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung innerhalb des Breidenbacher Grundes besser verstehen können.

Es muß deshalb zunächst darauf hingewiesen werden, daß sich die aufstrebenden hessischen Landgrafen im Mittelalter mit mehreren geistlichen (Mainz) und weltlichen Mächten und Herren, die im Hinterland ihre Stellung behaupteten, auseinandersetzen hatten.

Die folgende Übersicht mag vor allem den Kampf um den Grund Breidenbach zwischen dem Landgrafen und den Herren von Breidenbach, die sich nach dem Schiedsbrief von 1457 in zwei Linien – von Breidenbach zu Breidenstein und von Breidenbach genannt Breidenstein (kurz: von Breidenstein) teilten, veranschaulichen:

36 StAM 180, 70, S. 232 ff.

- 1227 besetzte der Landgraf neben den Zentgerichten Dautphe, Wetter und Niederasphe auch das Zentgericht Lixfeld im Grund Breidenbach. Der Landgraf errichtete die Burgen Hessenwalt (zwischen 1320 und 1327) und Wallenfels (um 1300); beide wurden um 1327/28 in der Dernbacher Fehde zusammen mit der Burg Alt-Dernbach vom Grafen von Nassau zerstört.
- 1395 trugen die Ritter Gerlach und Johann von Breidenbach (Johannstamm) dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten nach einer Fehde das Gericht Melsbach mit den dazu gehörenden Ortschaften Kleingladenbach (Gladenbach bei Breidenbach), Wiesenbach, Achenbach, Oberdieten, Melsbach-Breidenstein, Weifenbach und einen Teil von Wallau (Elsbach) als Lehen auf und empfangen es als Mannlehen zurück.
- 1413 besiegte Landgraf Ludwig I. der Friedfertige bei Stippach an der Sinn den Grafen von Nassau; die Landeshoheit im Gericht Eisenhausen ging auf Hessen über.
Vor 1438 richtete der Landgraf das Eigengericht zu Obereisenhausen ein.
- 1493 wurde die landgräfliche Lehenshoheit über die Grafschaft Wittgenstein anerkannt; hieraus leitete der Landgraf eine Art „Obereigentum“ über alle Wittgensteiner „partikularen Lehnsrechte“ ab.
- 1496, als der katzenelnbogische Erbstreit zwischen Hessen und Nassau eine Entscheidung für die eine oder andere Seite forderte, erkannten die Herren von Breidenbach die hessische Landeshoheit an.
- Um 1500 unterstellten sich die Herren von Dernbach der hessischen Landeshoheit; ausgenommen die Vogtei Eisenhausen, die nassau-merenbergisches Lehen blieb.
- 1532 (13. Febr.) setzte der Landgraf in einem Eigenbuch die Gerechtigkeiten des Hauses Hessen am Breidenbacher Grund fest.
- 1575 (2. März) kaufte der Landgraf von Hessen-Marburg von Caspar und Georg Schutzbar gen. Milchling und von Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg deren Rechte am Grund Breidenbach und den Gerichten Lixfeld und Eisenhausen ($\frac{1}{4}$) für 13 000,— fl. und
- 1594 (24. Jan.) erwarb er von dem kinderlosen Caspar von Breidenbach gen. Breidenstein dessen Anteil ($\frac{1}{8}$) an dem Grund Breidenbach, Ort und Gericht Roth, Tal und Gericht Breidenstein, Gericht Eisenhausen und Zugehörungen für 3000,— Rthlr.
Gegen den Verkauf der Rechte im Gericht Lixfeld protestierten die Grafen von Wittgenstein energisch, weil sie befürchteten, ihre Ansprüche am Gericht Lixfeld zu verlieren.
- Um 1598 ließen sich die Einwohner der Stadt Breidenstein in das hessische Leibeigenbuch eintragen und gaben damit ihre 1398 von König Wenzel erworbene Stadtfreiheit auf, um in einem Streit um Waldnutzungsrechte beim Landgrafen einen Rückhalt gegen ihre Herren, die von Breidenbach, zu bekommen (Breidensteiner Akten C 10).
- 1691 (30. Mai) erließ der Landgraf eine Deklaration über die Hess.-Darmstädtischen Gerechtsame im Grund Breidenbach.

DER BREIDENBACHER GRUND MIT SEINEN DÖRFERN, GERICHTEN UND GRENZEN UM 1800

GERICHT BREIDENBACH



GERICHT MELSBACH



SCHMITTSGERICHT



ERBGERICHT



GERICHT BREIDENSTEIN

GERICHT EISENHAUSEN

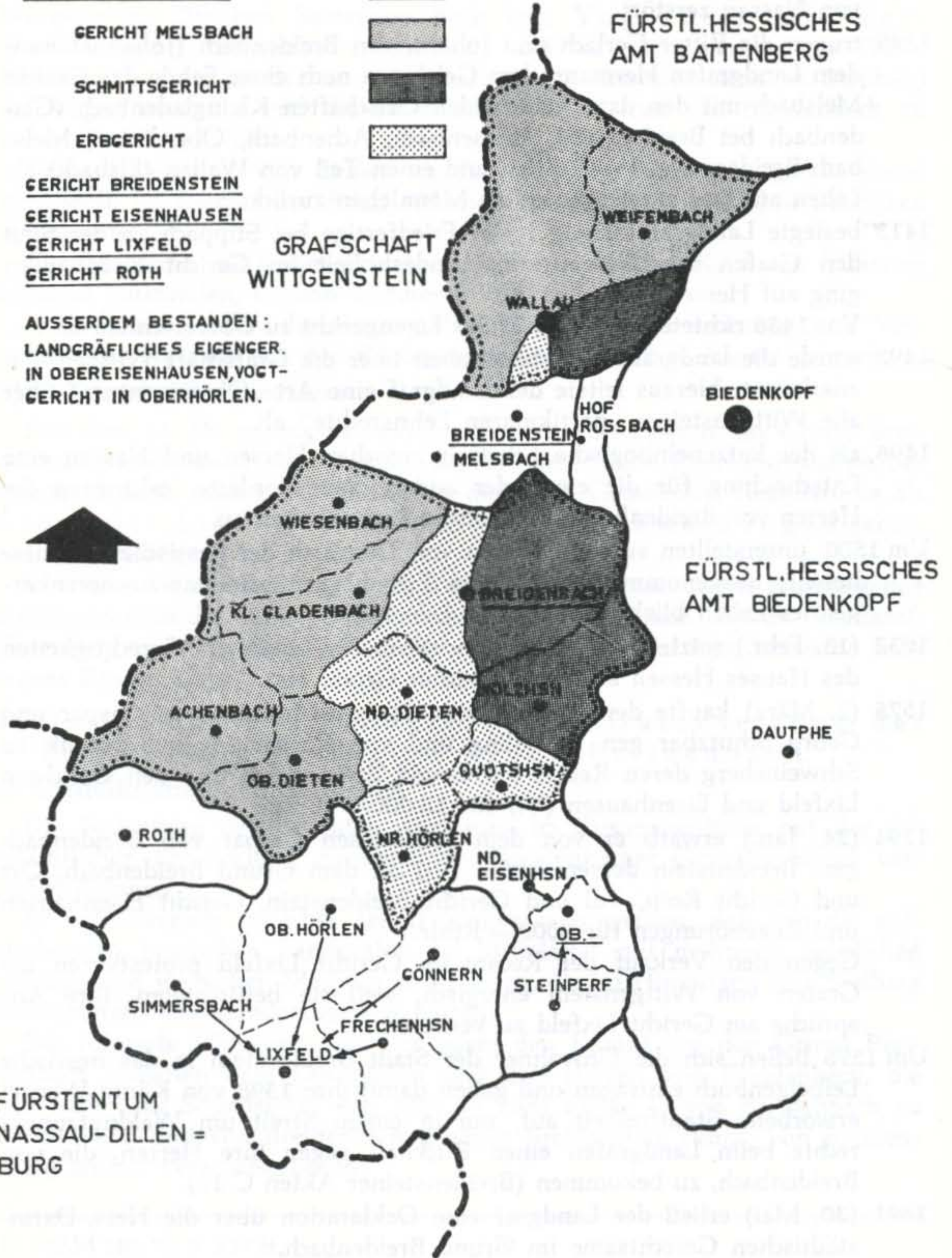
GERICHT LIXFELD

GERICHT ROTH

GRAFSCHAFT
WITTGENSTEIN

AUSSERDEM BESTANDEN:
LANDGRÄFLICHES EIGENER.
IN OBEREISENHAUSEN, VOGT-
GERICHT IN OBERHÖRLEN.

FÜRSTL. HESSISCHES
AMT BATTENBERG



BIEDENKOPF

BREIDENSTEIN
MELSBACH

WIESENBACH

KL. GLADENBACH

BREIDENBACH

FÜRSTL. HESSISCHES
AMT BIEDENKOPF

ACHENBACH

ND. DIETEN

POLSHN

DAUTPHE

OB. DIETEN

QUOTSHSN

ROTH

NR. HÖRLEN

ND. EISENHSN

OB. HÖRLEN

OB. -

GONNERN

STEINPERF

SIMMERSBACH

FRECHENHSN

LIXFELD

FÜRSTENTUM
NASSAU-DILLEN =
BURG

Nach den angeführten Verschiebungen in den territorialen Besitzverhältnissen zugunsten des Landgrafen trat ein gewisser Stillstand ein. Im wesentlichen blieben die Anteile im Grund Breidenbach bis zur Napoleonischen Epoche wie folgt verteilt:

Gericht	A n t e i l e			
	d. Landgrafen	d. v. Breidenbach	d. v. Breidenstein	Graf von Wittgenstein
Breidenbach	$\frac{3}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$	—
Breidenstein	$\frac{3}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$	—
Eisenhausen	$\frac{3}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$	—
Roth	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{8}{16}$
Lixfeld	$\frac{6}{16}$	$\frac{2}{16}$	—	—
Oberhörten (Vogtgericht)	$\frac{3}{8}$	$\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$	—

37

b) Durchsetzung der Landesherrschaft

Die Adelsherrschaften und die verschiedenen Lehnverhältnisse hinderten den Landgrafen, von seinen erworbenen Besitzungen aus die Landesherrschaft auch über die dazwischen liegenden Gebiete auszudehnen.

Burgen, in anderen Landesteilen wichtige Stützpunkte der landesherrlichen Macht, besaß der Landgraf im Grund Breidenbach nicht mehr. Auch mit den Maßnahmen, die Unabhängigkeit des Adels durch persönliche Bindungen zu mindern, konnte der Landgraf das gesteckte Ziel nicht erreichen. Im Machtkampf mit den Herren von Breidenbach griff er deshalb zu anderen Mitteln, die, von der Forschung kaum beachtet, unsichtbar und in ihren Auswirkungen schwer überschaubar, aber geeignet waren, die Absichten des Landesherren zu verwirklichen.

Vor allem versuchte der Landgraf, das Personalitätsprinzip des fränkischen Reiches durch das Territorialitätsprinzip, das sich im Mittelalter immer mehr durchsetzte, im Grund Breidenbach zu verdrängen. Das eigene Landesrecht sollte auch hier als allein geltendes Recht anerkannt und die Bewohner diesem Recht unterworfen werden, um damit eine unmittelbare Beziehung zwischen der Landesgewalt und den Bauern herzustellen. Der Landgraf besaß für diese stückweise Entfremdung und allmähliche Durchsetzung mehrere vorteilhafte Möglichkeiten:

Luft macht eigen.

Der Landgraf ließ den Rechtssatz: „Luft macht eigen“, der in den Ämtern Biedenkopf und Blankenstein galt, auch im Grund Breidenbach wirk-

37 K. HUTH: Breidenbach, Mittelpunkt einer historischen Kleinlandschaft, 1963, S. 62 ff.

sam werden. Die Voraussetzung hierzu schuf König Adolf im Jahre 1292 (11. Mai) als er den Landgrafen zum Reichsfürsten erhob. 1373 wurde dann die ganze Landgrafschaft zum Reichslehen erklärt.

Der Landgraf übernahm über alle Einwohner dieses Bezirks die Schutz- und Fürsorgegewalt (Mund) mit dem Ziel, die fremden Leibeigenschaftsverhältnisse der Herren von Breidenbach und von Breidenstein — vor allem im lehnsherrlichen Gebiet der Gerichte des Ortes Breidenbach — auszuschalten. Seit dieser Zeit bestanden im Grund Breidenbach drei verschiedene Gattungen der Leibeigenschaft:

1. landgräfliche oder hessische in allen Orten;
zu ihr rechneten auch die Leibeigenen, die den Herren von Dernbach als landgräfliche Lehen gegeben und nach deren Aussterben (v. Dernbach gen. Graul 1607) wieder an den Landgrafen gefallen waren.
2. gemeinschaftliche mit den Herren von Breidenbach (auch adelige genannt);
3. gemeinschaftliche mit den Herren von Breidenstein (auch adlige genannt).

Die Leibeigenen unter Nr. 2 und 3 wurden aus der Sicht des Landgrafen auch „Ungenossen“ (Nichtgenossen) oder „Ausmänner“ genannt.

Außerdem wurden hessisch leibeigen:

Personen, die aus anderen Gegenden in den Grund Breidenbach zuzogen (Eigenbuch des Eigengerichts zu Obereisenhausen von 1532). Gegen diese Bestimmung beschwerten sich 1737 die Herren von Breidenbach; sie wollten für sich das Recht in Anspruch nehmen, daß diejenigen, die über andere als im Eigenbuch genannte Orte zuzogen, ihnen zu $\frac{5}{8}$ leibeigen seien. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen³⁸;

alle Pfaffen-, Mönchs- und Hurenkinder, Zwitter;

Wildfänge oder Bachstelzen; Personen, die unfrei geworden waren, weil sie sich Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) im Grund Breidenbach aufgehalten hatten;

uneheliche Kinder (sog. Königskinder), auch dann, wenn beide Eltern Breidenbach'sche Leibeigene waren.

Das Eigengericht in Obereisenhausen nahm die Rechte des Landgrafen wahr.

Landgräfliche Leibeigene durften nur Leibeigene ihres Herrn und keinen Ungenossen und vor allem keine Ungenossin ehelichen, da die Leibeigenschaft von der Mutter auf die Kinder überging. Die landgräflich leibeigenen Bauernmädchen standen deshalb in hohem Wert. Heiratete ein gemeinschaftlicher (adliger) Leibeigener eine hessische Leibeigene, dann wurde er nur ein für allemal bestraft; heiratete aber ein hessischer (landgräflicher) Leibeigener eine gemeinsame (adlige) Leibeigene, dann wurde er alle sieben Jahre mit einem sog. „Schlafgeld“ oder „Maunzengeld“ bestraft, solange seine Frau lebte³⁹. Neben diesen persönlichen Rechten urteilte das Eigengericht auch über materielle Angelegenheiten, wie Streitigkeiten um landgräfliches Gut.

38 C. STAMMLER: Das Recht des Breidenbacher Grundes, 1882, S. 15.

39 StAM 180, 70.

Nach der Reformation erstreckte sich die landgräfliche Aufsicht und Zuständigkeit außerdem auf die Kirchen- und Ehesachen.

Die bauerliche Ganerbschaft

Der Landgraf baute das „bauerliche Ganerbschaftsrecht“, das für die Vermögens- und Erbverhältnisse der Leibeigenen eine besondere Bedeutung besaß, zu seinen Gunsten aus. Es war auf dem Gedanken des Hausvermögens und der Gemeinschaft der Miterben begründet. Der Zweck der bauerlichen Ganerbschaft war, eine sparsame Wirtschaftsführung zu ermöglichen und Nachteile durch Güterzerstückelung zu vermeiden.

Sie galt in den Gemeinden des Gerichts Breidenbach, das früher aus 3 Gerichten bestand:

Gericht	Gemeinden	Haushaltungen		
		1577	1629	1742
Gericht Melsbach ⁴⁰	Achenbach	22	26	34
	Kleingladenbach ⁴¹	18	15	26
	Oberdieten	10	15	28
	Wallau (Elsbach)	45	48	83
	Weifenbach	15	15	28
	Wiesenbach	17	—	23
Schmitts- gericht — Lehen der Grafen von Wittgenstein —	Breidenbach (hinter d. Kirchhof)	40		109
	Wallau (unter dem Wege)	(siehe Gericht Melsbach)		
	Wolzhausen	22		37
Erb- oder Samtgericht — Allodialbesitz der Familie von Breiden- bach —	Breidenbach (vor dem Kirchhof)	(siehe Schmittsgericht)		
	Niederdieten	25	24	38
	Niederhörten	9	12	20
	Quotshausen	20	15	24
	Wallau (Hainbach) (siehe Gericht Melsbach)			42

40 Melsbach war ein Ort in der Feldmark Breidenstein; er ist seit 1501/1515 wüst (Reimer, Hist. Ortslexikon für Kurhessen, 1926).

41 Bis Ende des 19. Jhdt. Gladenbach b. Breidenbach genannt.

42 Nach REIMER, Hist. Ortslexikon, 1926 zusammengestellt.

Die Durchführung der bäuerlichen Ganerbschaft wurde von dem Grundsatz bestimmt, daß nur hessische Leibeigene hessischen Besitz bewirtschaften sollten.

Nach dem Eigenbuch für das Eigenlandrügegericht zu Eisenhausen durfte kein gemeinschaftlich (adlig) Leibeigener Eigen- oder Erbgut besitzen; er war von der Erbfolge ausgeschlossen und mußte in allen Verträgen hierüber den landgräflich Leibeigenen das Näher- und Vorrecht zugestehen und in Erbfällen den nächsten Erben und Ganerben, soweit sie landgräflich leibeigen waren, den Vorzug lassen („Je näher dem Blut, desto näher dem Gut“).

Die Grundstücke der hessischen Leibeigenen – auch Erb- oder Eigengut genannt – waren der Gerichtsbarkeit der Herren von Breidenbach völlig entzogen; sie unterstanden unmittelbar dem fürstlichen Eigenstuhl in Ober-eisenhausen und den Schöffengerichten.

Diese Rechtssetzung ermunterte manchen Leibeigenen, Frau und Kinder aus der adligen Leibeigenschaft loszukaufen und sich in die landgräfliche zu begeben, um auch zur Erbfolge bei ganerbschaftlichen Gütern berechtigt zu sein⁴³.

Aus den aufgeführten Gründen ist es deshalb verständlich, daß den Herren von Breidenbach und von Breidenstein die Bestimmungen des Eigenbuchs, die darauf hinzielten, die Zahl ihrer Leibeigenen zu verringern, schon immer ein Dorn im Auge waren. Sie beabsichtigten deshalb im Jahre 1753, ihre Leibeigenen aus dem ganzen Grund Breidenbach zu einer Protestversammlung nach Breidenstein zusammenzurufen. Amtmann Klipstein in Gladenbach, der hierin einen Angriff auf die herrschaftliche Gerechtsame erblickte, konnte die Versammlung noch rechtzeitig von Amts wegen verbieten.

Wohl mit Recht wird 1775 berichtet, daß *ius ganerbiatus* würde im Grund Breidenbach von den Untertanen selbst beibehalten, weil die adligen Herren von alten Zeiten her ebenfalls Leibeigene hatten. Die hessischen Leibeigenen versuchten sogar, sich von diesen abzusondern, und sie machten sich eine besondere Ehre daraus, Leibeigene ihres Landesfürsten zu sein.

Ein Beispiel möge das *Ganerbschaftsrecht* veranschaulichen⁴⁴:

Ein Ehepaar, wohnhaft in Breidenbach, besitzt sechs Kinder:

1. Johannes, 2. Anna, 3. Elisabeth, 4. Konrad, 5. Jakob, 6. Maria.

Der Vater besitzt Erbe oder Erbgerechtigkeit in Breidenbach, wo er wohnt, Wolzhausen, Quotshausen, Niederhörten, Oberdieten und Niederdieten.

Die Mutter besitzt Erbe und Erbgerechtigkeit in Breidenbach, wo sie wohnt, Wolzhausen, Oberdieten, Niederdieten, Kleingladenbach, Wiesenbach und Wallau.

Sohn *Johannes* heiratet und verbleibt im Elternhaus. Er kann des Vaters Erbe und der Mutter Erbteil in Breidenbach als in loco domicilii so-

43 StAM 180, 685 Bd. I.

44 K. HUTH: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landkreises Biedenkopf 1800 bis 1866, 1962, S. 24 ff.

lange zusammenhalten, bis seine übrigen Geschwister ihm ihre Anteile (= $\frac{5}{6}$) verkaufen oder sie mit ihm tauschen. Auch behält er das Ganerbe seiner Eltern so lange, bis es von Erben, denen es als ihr Erbteil gehörte, geteilt und verkauft, vertauscht oder verpachtet wird. Vom Pfandgeld muß Johannes seine Geschwister abfinden. Sollte das Ganerbe oder Teile davon verkauft werden, dann kann Johannes als ganerblicher Besitzer das Näherrecht geltend machen.

A n n a heiratet nach Wolzhausen. Sie übernimmt des Vaters und der Mutter Erbgerechtigkeiten von denen, die diese als Pfand im Besitz haben und zwar ihre und ihrer fünf Geschwister Erbteile. Wenn die Eltern sterben oder den Hof in Breidenbach an Johannes übergeben, so muß Anna ihr $\frac{1}{6}$ des elterlichen Erbes in Breidenbach an Johannes gegen dessen elterliche Erbgerechtigkeit in Wolzhausen als ihrem loco domicilii novi erblich vertauschen. Höherer Wert eines Teiles ist in Geld zu vergüten.

E l i s a b e t h heiratet nach Wallau. Sie nimmt den ganzen mütterlichen Erbteil — der Vater würde nicht beerbt worden sein — ihren eigenen und den der fünf Geschwister. Sie muß aber $\frac{1}{6}$ des elterlichen Erbes zu Breidenbach an Johannes und $\frac{1}{6}$ am elterlichen Erbe zu Wolzhausen an Schwester Anna nach der Eltern Tod übergeben oder vertauschen.

Bis zum Tod der Eltern nutzt jedes Kind, das an einem anderen Orte verheiratet ist, das ganze elterliche Erbe ohne Entgelt mit. Erst nach dem Tode der Eltern wird das Erbe geteilt.

K o n r a d heiratet nach Niederhörln, wo der Vater allein Erbgerechtigkeiten besitzt. Konrad erwirbt seinen und seiner fünf Geschwister Anteile daran und überläßt

$\frac{1}{6}$ der elterlichen Erbgerechtigkeit zu Breidenbach an Johannes,

$\frac{1}{6}$ der elterlichen Erbgerechtigkeit zu Wolzhausen an die Schwester Anna.

$\frac{1}{6}$ des mütterlichen Erbteils zu Wallau an Schwester Elisabeth durch Erbtausch oder durch Kauf.

J a k o b heiratet nach Oberdieten und bekommt hier das gesamte elterliche Erbe (väterl. und mütterl.). Er überläßt dagegen seinen vier verheirateten Geschwistern seine Teile der elterlichen Erbgerechtigkeiten in den Orten, in denen diese vier Geschwister verheiratet sind.

M a r i a heiratet nicht. Ihr $\frac{1}{6}$ Erbe am elterlichen Hof in Breidenbach muß sie ihrem Bruder Johannes, der verheiratet ist, auf dem elterlichen Hof wohnt und bei dem sie verpflegt wird, unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Nach dem Tode der Eltern oder nach der Hofübergabe wird ihr Anteil abgeteilt, sie erhält einen gerichtlichen Teilzettel. Ihr $\frac{1}{6}$ Teile an Grundstücken zu Wolzhausen, Wallau, Niederhörln und Oberdieten muß sie ihren in diesen Orten verheirateten vier Geschwistern verkaufen und ihre Teilzettel über das verkaufte $\frac{1}{6}$ abgeben.

Will Maria nicht bei ihrem Bruder Johannes bleiben, so steht ihr frei, ihr $\frac{1}{6}$ zu verpachten, an wen sie will. Auch kann sie mit jemand, bei dem sie bleiben will, einen contractum vit. errichten.

Erst wenn sie ihr Erbteil verkaufen will, muß sie dem Bruder, aus dessen Hof es abgeteilt wurde, wieder anbieten und, wenn er es haben will, verkaufen.

Wenn Maria aber doch noch heiratet oder zu einem anderen verheirateten Geschwisterteil ziehen will, so kann sie sich den Wiederkauf ihres $\frac{1}{6}$ Teils vorbehalten und den Anteil wieder erwerben.

Die sechs Geschwister haben jetzt noch gemeinschaftlich *el t e r l i c h e E r b g e r e c h t i g k e i t e n* zu Niederdieten — väterliche und mütterliche, Quots-
hausen — väterlich, Kleingladenbach — mütterlich, Wiesenbach — mütterlich, weil keines der drei Geschwister an einem dieser Orte wohnt und die Güter nicht benutzen kann.

Schon aus dem angeführten Beispiel ist zu erkennen, daß die bäuerliche Ganerbschaft nachteilige Wirkungen zeigte. Die Grundstücke wechselten zu schnell den Besitzer (manchmal alle drei Jahre). Deshalb stimmten die Unterlagen der früheren Zeit mit den 1626 begonnenen *K i r c h e n b ü c h e r n* nicht überein; ebenso konnten die *Flur- und Steuerbücher* (seit 1704) nicht in Ordnung gehalten werden.

Die dauernd sich ändernden ganerbschaftlichen Besitzverhältnisse ließen es nicht zu, jedes einzelne Familienglied als Miteigentümer der betreffenden Grundstücke im Grundbuch zu bezeichnen.

Würde es sich bei den Privatgemeinden um *r e z e ß m ä ß i g b e g r ü n d e t e G e m e i n s c h a f t e n* (d. h. durch Auseinandersetzungsverfahren) handeln, so wäre die Zahl der als Berechtigte eingetragenen Beteiligten durch den Rezeß begrenzt und aus diesem im Zusammenhang mit der auf ihn verweisenden Eintragung im Grundbuch zu entnehmen.

Bei sog. *a l t h e r g e b r a c h t e n G e m e i n s c h a f t e n* wie den Privatgemeinden fehlen dagegen solche Unterlagen. Hier müßte deshalb durch hinreichende und klare Eintragung im Grundbuch die nötige Sicherung getroffen werden.

Diese Tatsachen tragen aber mit zu der Überzeugung bei, daß die Privatgemeinden Reste der bäuerlichen Ganerbschaft sind.

E r b w a l d u n g e n.

Die Annahme, daß es sich bei den Privatgemeinden um Reste der bäuerlichen Ganerbschaft handelt, kann noch durch das Vorhandensein von Erbwaldungen in den Privatgemeinden gestützt werden.

Entgegen der Auffassung von Thudichum⁴⁵ besaßen die hessischen Leibeigenen im Grund Breidenbach nach einem Bericht vom 24. Dezember 1754 im Zusammenhang mit der Ganerbschaft nicht nur Äcker und Wiesen, sondern als fürstliches Erb- oder Eigengut auch Waldungen als Eigentum⁴⁶.

Nach Berichten des Kreisrats aus den Jahren 1850—1860 handelte es sich

45 FR. THUDICHUM: Rechtsgeschichte der Wetterau 1867/1874, Bd. II, S. 43 ff.

46 StAM 180, 566.

bei diesen Flächen um Wüstungen und Außenfelder, bei denen allmählich die Bodenfruchtbarkeit gehoben und die auf Waldwirtschaft umgestellt werden sollten. Diese Waldungen konnten die Leibeigenen, ohne Forstbeamte hinzuzuziehen, nach ihrem Gutdünken zum Holzeinschlag, zur Rindvieh- und Schweinemast oder als Driesch zur Schafweide benutzen.

Um die adligen Gerichtsherren von Breidenbach von Hege und Jagd auszuschließen, wurden die Flächen als ein in sich geschlossener Grundbesitz eines Eigentümers mit der erforderlichen Mindestgröße behandelt.

Obwohl Frevel nach der fürstlichen Erklärung vom 2. März 1739⁴⁷ von dem Eigengericht hart bestraft werden sollten, geschah es oft, daß gemeinschaftliche (adlige) Leibeigene, die nach dem Ganerbschaftsrecht nicht miterbten, Waldfrevel verübten. So waren sie 1766 in den Wald in der Gemarkung Wiesenbach, der den hessischen Leibeigenen gehörte, eingefallen und hatten 50–100jährige Bäume gefällt⁴⁸.

Um weitere Forstfrevel zu vermeiden und die Eigentumsverhältnisse festzulegen, verfügte die Bezirksregierung in Gießen am 28. Juni 1766, daß der sogenannte Herrenwald in der Gemarkung Wiesenbach, der zu $\frac{3}{8}$ dem Landgrafen und $\frac{5}{8}$ den von Breidenbach und Breidenstein zustand, von einem erfahrenen Geometer vermessen und abgesteint werden sollte⁴⁹.

Diese Begebenheiten veranschaulichen, wie sehr der Landgraf in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für seine Leibeigenen sorgte.

Er steigerte ihren Arbeitswillen noch, indem er ihnen das zusicherte, was sie durch Arbeit hinzuerwarben, so daß die Aussicht bestand, ihr Vermögen zu vergrößern. Daher hatten die landgräflichen Leibeigenen ein eigenes Interesse daran, seßhaft zu bleiben und ihre materielle Lage zu verbessern.

Bereits Landgraf Philipp der Großmütige (1509–1567) betrieb eine Sozialpolitik, die die Lage seiner bäuerlichen Leibeigenen erträglicher gestalten sollte. 1545 (8. März) bestimmte er in einer Verordnung — dem Hufen-Edikt —⁵⁰, daß landesherrliche Leihgüter nicht zerteilt und zerrissen werden dürften. Die Verordnung mag aber nicht genügend in ihrem umgrenzten Bereich beachtet worden sein. Sie wurde deshalb oft wiederholt, so 1596 und 1629. Außerdem wurde das Hufen-Edikt in mehreren Verordnungen und Ausschreiben näher erläutert.

Ob und inwieweit die Verordnung von 1545 im Grund Breidenbach befolgt wurde, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht erschließen. Sie könnte aber im Zusammenhang mit dem Ganerbschaftsrecht als Ausgangspunkt für die Entstehung der Privatgemeinden angenommen werden.

Auch die Verordnung vom 31. Januar 1711 mit der Durchführungsverordnung vom 31. März 1712 legte besonderen Wert darauf, daß die Stamm-, Erb- und Hubengüter geschlossen erhalten blieben. Sie verfolgte damit das

47 StAM 180, 566

48 StAM 180, 496.

49 StAM 180, 496.

50 StD, Abt. H. Konv. 857, Fasc. 1, Fol. 142–143.

weitgesteckte Ziel, das wirtschaftliche Auskommen der bäuerlichen Bevölkerung zu sichern. Nach den Vorstellungen des Amtmanns von Battenberg um 1700 sollte ein Hof eine Mindestgröße von einem Pflug (d. h. 40–50 Morgen) haben.

Um schädlichen Auswirkungen vorzubeugen, verordnete der hessische Landgraf am 25. Januar 1771⁵¹, „daß künftighin überhaupt alle Verstückelung und Vertheilung derer Privat-Waldungen hiermit gänzlich verboten seyn – und daß dergleichen Waldungen bey vorkommenden Fällen unter denen Erbs-Interessenten unzertheilt in Gemeinschaft verbleiben, die Benutzung aber pro ratis geschehen müsse, auch falls durch Sterb-Fälle oder sonstige acquiritiones (Hinzuerwerbungen) bereits verstückelte Waldungen wieder zusammenkommen sollten, solche consolidierte Stücke in Zukunft nimmer wiederum vertheilt, sondern es damit ebenfalls auf vorstehende Weise gehalten werden solle“.

Diesen Zustand ließ die Großherzoglich Hessische Organische Forstordnung vom 16. Januar 1811⁵² unverändert bestehen.

Die freie Bewegung und Bewirtschaftung in den Waldungen wurde auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verfügung vom 3. August 1819⁵³ „Die Bewirtschaftung der Privatwaldungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend“ erlaubt.

Hiernach verfügten die Besitzer der Privatwaldungen über Holzfällungen, sowie über Kulturen und Hegen, unabhängig von den Vorschriften öffentlicher Forstdiener, nach eigenem Ermessen.

Der Staat wirkte nur ein, um übermäßige oder schädliche Verminderungen des Waldbestandes (Waldausrottung) zu verhindern.

Die Waldbesitzer zahlten keine Gebühren, Diäten oder ständige Besoldungen an Forstdiener, die sie nicht selbst anstellten. Zur Besoldung der Revierförster leisteten sie vom 1. September 1819 an keine Beiträge mehr. Die bisherige Einrichtung, daß die Privatwaldungen nur zum Forstschutz den Unterförster-Bezirken zugeteilt waren, blieb bestehen. Soweit deshalb Beiträge zur Besoldung der Unterförster oder Waldschützen, die von den Ortsvorständen zur Verhütung von Forstfreveln eingesetzt waren, geleistet wurden, blieb es bei der bisherigen Regelung.

Der Landgraf hatte sein Ziel, die adligen Leibeigenen im Grund Breidenbach für sich zu gewinnen, in den angeführten Gemeinden bis zur Aufhebung der bäuerlichen Ganerbschaft (1797)⁵⁴ und der Leibeigenschaft (1813)⁵⁵ erreicht.

Die Privatwaldungen wurden auch danach weiter gemeinsam – wie ganze Gemeinden – bewirtschaftet. Als sog. Privatgemeinden regelten die Berech-

51 StD, Slg Höpfer, Konv. 34, Fol. 198–199.

52 s. Anm. Nr. 13.

53 Reg. Bl. 1819, S. 3.

54 STAMMLER aaO., S. 81.

55 StD, Abt. H-B, Konv. 504, Fasc. 1811–1816, Nr. 23.

tigten ihre Interessen und versuchten — jede Gemeinde auf ihre Weise — die gerechteste Lösung zu finden.

c) Die Privatgemeinden Achenbach und Oberdieten und das Privatgut in Roth.

Nicht nur in den Gemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach sondern auch in den Gemeinden Achenbach und Oberdieten hatten sich Privatgemeinden gebildet.

Ein Privatgut gibt es in der Gemeinde Roth.

Nach einem Bericht des Kreisrats in Biedenkopf vom 24. Januar 1832 bestand die Privatgemeinde zu Achenbach nach der Observanz aus sämtlichen Ortseinwohnern zu Achenbach, die eigenümliches (eigenes) Grundvermögen in der Gemarkung besaßen. Das Vermögen dieser Privatgemeinde, das speziell im Grundbuch verzeichnet war und nach den ungefähren Taxationen einen Wert von 2000 fl. haben konnte, bestand ausschließlich aus Grundeigentum, Wüstungen, sog. Außenfeldern, das die Beteiligten zum Feldbau von drei zu drei Jahren, nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals unter sich verteilten.⁵⁶ Nach der bestehenden Observanz war die Beteiligung also vom Grundbesitz abhängig. Personen, die früher nicht beteiligt waren, sind durch Erwerb von Grundbesitz an der Privatgemeinde beteiligt worden.

Die Verwaltung des Vermögens geschah unter Leitung des Ortsvorstandes zu Achenbach durch einen von der Privatgemeinde ernannten Rechner.

Die Größe betrug 168 018 Klafter = 420 Morgen.

In einem weiteren Bericht wird besonders herausgestellt, daß das Vermögen der Privatgemeinde zu keiner Zeit einen Teil des Gemeindevermögens oder der Gemeindeallmende, die 1829 aufgeteilt wurde, bildete⁵⁷.

Bei der Privatgemeinde Oberdieten lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Achenbach nur mit dem Unterschied, daß kein besonderer Rechner angestellt war, sondern die Einnahmen und Ausgaben unmittelbar von der politischen Gemeinde verrechnet wurden.

Das Vermögen der Privatgemeinde war ebenfalls im Grundbuch ausgewiesen. Nach der Schätzung des Bürgermeisters hat es einen Wert von 1200 fl. Die Größe betrug 145964 Klafter = 364 Morgen.

Auch in Oberdieten gehörte die Privatgemeinde nicht zur Gemeinen Mark, die durch Teilunggrezeß vom 13. September 1826 auf die 35 Mitglieder der engeren Gemeinde einschließlich des Schullehrers durch Los erb- und eigenümlich aufgeteilt wurde⁵⁸.

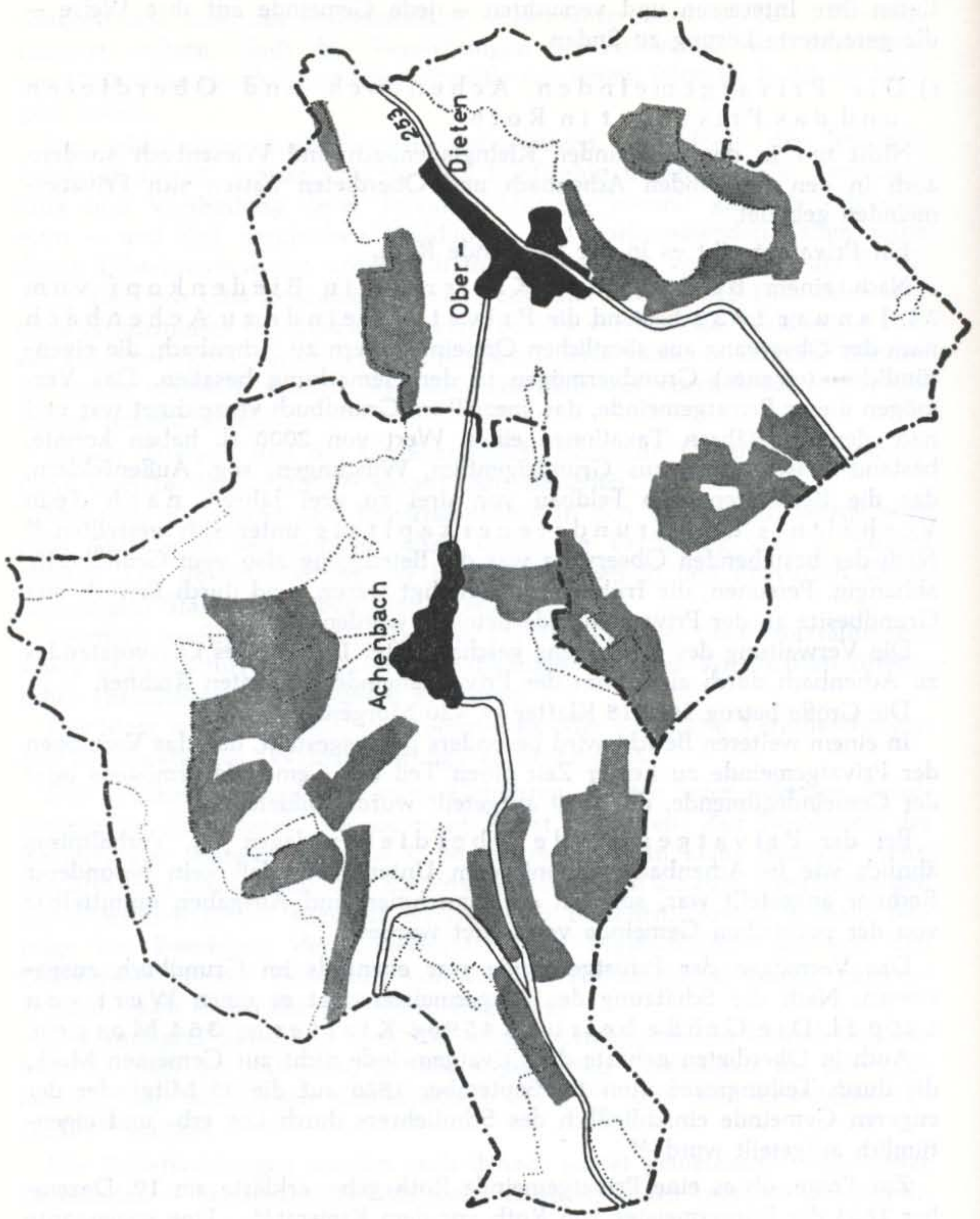
Zur Frage, ob es eine Privatgemeinde Roth gebe, erklärte am 19. Dezember 1853 der Bürgermeister von Roth vor dem Kreisrat⁵⁹: „Eine sogenannte

56 StAM 180, 510.

57 StAM 180, 510.

58 StAM 180, 538.

59 StAM 180, 510.



Besitz der Privatgemeinden

Privatgemeinde wie solche in Achenbach und Oberdieten bestehen, besteht in Roth nicht; es mag dies wohl deshalb vermutet worden sein, weil in Roth ein *Privatgut* besteht, welches von den Beteiligten gemeinschaftlich benutzt wird, wie dies der Behörde schon früher bekannt geworden ist.

Um jeden Zweifel zu beheben, will ich die Verhältnisse klar erläutern:

Das Privatgut zu Roth, wovon hier die Rede ist, besteht teils aus Wald und teils aus Ackerwüstungen und gehört 46 Privaten zu Roth erb- und eigentümlich, ist denselben auch im Grundbuch, den einzelnen Beteiligten mit ihrem Anteil eingetragen. An den Waldungen ist jeder der 46 Beteiligten gleich beteiligt, und es ist in den Karten jedem Einzelnen seine ihm gehörende Fläche genau abgezeichnet, die Beteiligten benutzen solche Flächen aber dennoch gemeinschaftlich, wie ein zusammenhängendes Gut, weil sie dadurch dieselben besser bewirtschaften und vorteilhafter benutzen können.

Hinsichtlich der Wüstungen ist die Beteiligung der Einzelnen verschieden; es steht zwar im Grundbuch die jedem Einzelnen davon gehörende Klafterzahl genau eingetragen, in der Karte finden sich aber jene Wüstungen in einem Komplex eingezeichnet, und kann deshalb keiner der Beteiligten angeben, wo seine ihm gehörende Fläche liegt. Sie haben es deshalb mit der Benutzung fraglicher Wüstungen von jeher so gehalten, daß sie alljährlich die zur Bestellung mit Früchten in Frage kommende Fläche nach Maßgabe der Eintragung in dem Grundbuch unter sich verteilt und jedem Einzelnen das Stück, welches ihm durch Los zur Benutzung zufiel, zugewiesen haben. Die Gemeinde hat an fraglichem Privatgut in keiner Weise Anspruch.“

Der Überblick läßt erkennen, daß Privatgemeinden nur in Orten gebildet worden waren, die zum Gericht Melsbach gehörten, das die Ritter Gerlach und Johann von Breidenbach im Jahre 1395 nach einer Fehde dem Landgrafen Hermann als Lehen auftrugen. Diese Orte zählen zu den ersten territorialen Rechten im Grund Breidenbach, die dem Landgrafen zufielen, und die er gegenüber seinen Leibeigenen anwandte.

d) Rechtsverhältnisse in den restlichen Gemeinden des Gerichts Melsbach.

Im Rahmen der Arbeit sind die Untersuchungen über die Vergünstigungen, die der Landgraf seinen Leibeigenen in den noch verbleibenden Gemeinden des Gerichts Melsbach:

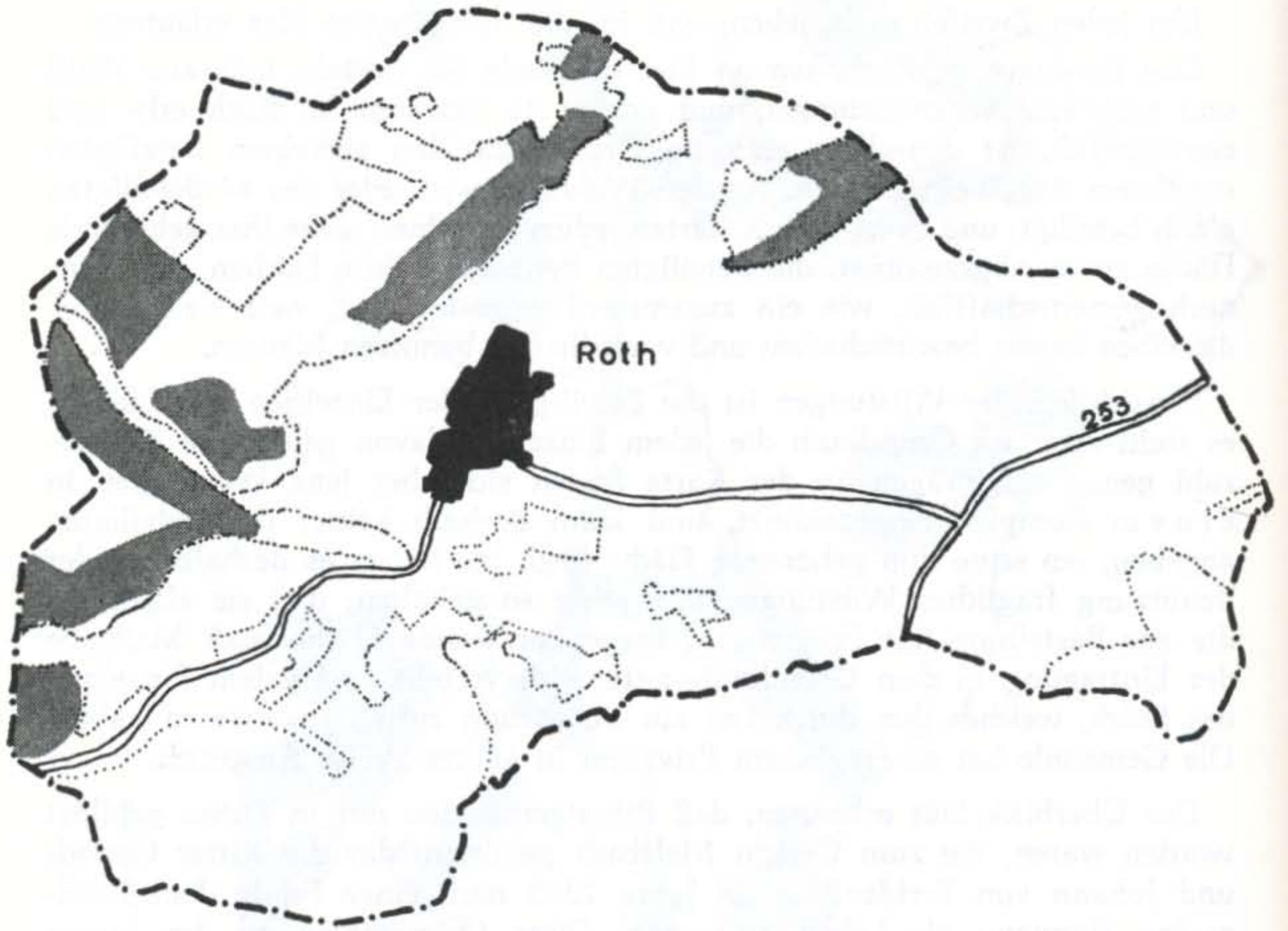
Melsbach-Breidenstein,
Wallau und
Weifenbach

zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffte, von Interesse.

Melsbach-Breidenstein

Die geschichtliche Entwicklung des Ortes Breidenstein ist unlösbar mit Melsbach, nach dem das gleichnamige Gericht benannt wurde, verbunden.

Melsbach, 1308 erstmalig genannt, wird 1395 mit dem Gericht und der



Besitz der Privatgemeinde

Burg Breidenstein dem Landgraf Hermann von Hessen zum Lehen aufgetragen, obwohl die von Selbach 1386 noch einen Teil besaßen.⁶⁰

Bereits drei Jahre später erhielten Gerlach und Johann von Breidenbach von König Wenzel die Erlaubnis, neben ihrer Burg Breidenstein ein Städtchen zu gründen. Die ersten Siedler für die neue Stadt kamen aus Melsbach. Am Fuße der Burg bauten sie ihre Häuser auf und erlangten als sog. *Tal-Leute* einige städtische Rechte und Freiheiten⁶¹:

1. Die *Einquartierungsfreiheit*, von der die Einwohner bei Durchmärschen allerdings keinen Gebrauch machten.
2. Sie besaßen ein besonderes, aus sechs Schöffen bestehendes *Gericht*; einer der Schöffen wurde jährlich zum Oberbürgermeister, der die Funktionen des Schultheißen wahrnahm, und ein weiterer zum Unterbürgermeister in bestimmter Reihenfolge gewählt.
Der ständige Wechsel des Gemeindeoberhauptes in Breidenstein wirkte sich allerdings nachteilig auf die Gemeinde und ihre Verwaltung aus.
3. Jeder adelige Leibeigene, der nach Breidenstein zog, wurde nach 1598 sofort fürstlich leibeigen. Verlegte er seinen Wohnsitz in ein anderes Dorf des Grundes Breidenbach, dann fiel er nicht wieder in die adelige *Leibeigenschaft* zurück, sondern blieb fürstlich leibeigen. Er besaß damit größere Vorteile als ein Leibeigener des Adels.
4. Nach einem Auszug aus dem Waldbuch des Oberforstes Battenberg aus dem Jahre 1603 stand jedem einzelnen der *Tal-Leute* an den *Gemeindeplätzen*, die sie zur Viehzucht benötigten, besonders aber an der Breiten Wiese oder der sog. Pflingstweide ebensoviel zu, wie den Gerichtsjunkern⁶².

Die Gemeinen Grundstücke wurden wie das *Bürger- oder Einzugs-geld*, das jeder einziehende neue Gemeindeglied, der die Stadtfreiheit genießen und an dem Nutzen teilhaben wollte, entrichten mußte, verteilt. Das Einzugs-geld betrug = 24 fl.; den Gulden zu 26 alb., den alb. zu 8 Pf.; nach der Frankfurter Währung = 20 fl. 24 alb. Hiervon erhielt die Gemeinde die Hälfte = $\frac{8}{16}$ = 10 fl., 12 alb.

Von der anderen Hälfte empfangen:

die landgräfliche Herrschaft	= $\frac{1}{16}$	= 1 fl. 9 alb.
der Stamm Breidenbach	= $\frac{4}{16}$	= 5 fl. 6 alb.
der Stamm Breidenstein	= $\frac{3}{16}$	= 3 fl. 27 alb.

5. Ein Ausziehender aus Breidenstein konnte sein *ius incolatus* (*Bürgerrecht*) beibehalten; er mußte dann aber jährlich 20 alb. entrichten⁶³.
Der Überblick zeigt, daß der Landgraf die Stadtrechte von Breidenstein,

60 s. Anm. Nr. 40.

61 StAM 180, 10 I.

62 StAM 180, 74 und 518.

63 StAM 180, 518.

obwohl er sie nicht verliehen hatte, achtete und den Bürgern, die hessische Leibeigene waren, gewisse städtische Freiheiten und wirtschaftliche Vorteile garantierte.

1819 wurde Reg.-Rat Krebs in Gladenbach beauftragt, das gemeine Acker- und Wiesenland der Gemeinde Breidenstein zu verteilen; 1827 waren die Wüstungen auf dem Scheid mit einer Größe von 2764 Ruten auf die 30 Ortsbürger zu Breidenstein aufgeteilt. Man könnte der Auffassung des Kreisrates beitreten und annehmen, daß diese Grundstücke eine gewisse Ähnlichkeit mit den Privatgemeinden Wiesenbach und Kleingladenbach besitzen⁶⁴.

Die beiden Gemeinden Wallau und Weifenbach fühlten sich nie recht zum Grund Breidenbach gehörig, der für sie erst an der Brücke über die Lahn begann. In der Ernährung, der Sprache, der Kleidung und der Lebensart zeigten sich gegenüber den Perfgemeinden zahlreiche Unterschiede. Auch die Blutbande dehnten sich nur in den beiden Orten Wallau und Weifenbach aus. Zwar heirateten auch aus dem Grund Breidenbach Menschen nach Wallau, aber sie wurden nicht gerne gesehen.

Wallau und das benachbarte Weifenbach mögen seit frühester Zeit zur Ansiedlung gelockt haben. Anreiz hierzu gaben die Lage an Lahn, Perf, Hainbach, Roßbach und Weifenbach, der Holzreichtum, die grasreichen Weideplätze und der Wild- und Fischreichtum in den Wäldern, Flüssen und Bächen.

Als der hessische Landgraf im Jahre 1395 die Lehnshoheit im Gericht Melsbach errang, befanden sich in Wallau und Weifenbach alle Ländereien in Händen verschiedener Adelsfamilien. Das Ziel, unmittelbare Beziehungen mit den Bewohnern dieser Gemeinden herzustellen, blieb dem Landgrafen zunächst versagt. Besondere Schwierigkeiten bestanden außerdem in Wallau, das drei verschiedenen Gerichten zugeteilt war. Die Bewohner gehörten:

„Im Elsbach“ zum Gericht Melsbach,
 „Unter dem Weg“ zum Schmittsgericht und
 „Im Hainbach“ zum Erb- und Samtgericht.

Im Elsbach lebten schon immer wenige Bauern. 1655 wurden zeitweise nur zwei Häuser bewohnt. Bis 1813 waren in den einzelnen Gerichten des Ortes folgende Häuser errichtet worden:

Melsbach	=	12	Häuser
Schmittsgericht	=	58	Häuser
Erb- oder Samtgericht	=	14 ¹ / ₂	Häuser
Sa.		<u>84¹/₂</u>	Häuser ⁶⁵

Der Ort Weifenbach gehörte ungeteilt zum Gericht Melsbach. Wie sehr die Herren von Breidenbach sich gerade in Wallau und Weifenbach

64 StAM 180, 35—37 (Bericht von 1860)

65 A. MENGES: Geschichte und Kulturgeschichte des Dorfes Wallau an der Lahn, 1936, S. 117.

festgelegt hatten, veranschaulicht die nachstehende Übersicht für 1828 und 1829 über Dienstgelder, die an den Staat abgetreten wurden:

Gemeinde:	Gericht Melsbach		Schmitts- gericht		Erb- gericht		Zusammen	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Achenbach	5	41	—	—	—	—	5	41
Oberdieten	2	17	—	—	—	—	2	17
Klein- gladenbach	34	4 ^{1/2}	—	—	—	—	34	4 ^{1/2}
Wiesenbach	30	8 ^{1/2}	—	—	—	—	30	8 ^{1/2}
Weifen- bach	28	39	—	—	—	—	28	39
Wallau	2	9 ^{1/2}	56	6	18	39	76	54 ^{1/2}
Breidenbach	—	—	20	35 ^{1/2}	13	30 ^{1/2}	34	6
Wolzhausen	—	—	14	32 ^{1/2}	—	—	14	32 ^{1/2}
Quotshausen	—	—	—	—	11	20	11	20
Niederhörten	—	—	—	—	10	21	10	21
Niederdieten	—	—	—	—	7	7 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}

66

Weder Wallau noch Weifenbach verfügten über Gemeineigentum (Allmende) noch Wüstungen oder sog. Außenfelder, wie sie u. a. in Wiesenbach und Kleingladenbach bestanden. Wald, Jagd und Fischerei besaßen in beiden Gemeinden die Herren von Breidenbach.

Erst 1575 erwarb der Landgraf von einer ausgestorbenen Breidenbacher Familie $\frac{3}{8}$ Rechte am Grund Breidenbach; er erhielt aber in Wallau mehr Grund und Boden, weil er sich verpflichtete, an beide Gemeinden Losholz abzugeben.

Die Berechtigungen der Bewohner legte er in dem Rezeß vom 5. Mai 1601 — auch Waldbrief genannt — fest⁶⁷. Er enthält ausführliche Bestimmungen über Berechtigungen auf Holz, Leseholz, Stockholz, Streulaub, Mast, Weide, Steine und Bau-, Nutz-, Werk- und Losholz. Der Geldwert der Berechtigungen war bedeutend; als 1879 die Waldservituten abgelöst wurden, betrug ihr Jahreswert: 2 305,75 M, den die Gemeinde als jährliche Geldrente erhielt.

66 MENGES aaO, S. 228.

67 MENGES aaO, S. 163.

- e) Ähnliche Verteilung des Waldbesitzes in anderen hessischen Landesteilen. Verhältnisse wie im Grund Breidenbach, finden sich auch in anderen Teilen des Landes Hessen.

Die Ganerbschaft im Busecker Tal

Im Busecker Tal, in dem die Ganerben Buseck, Merlau, Schenk zu Schweinsberg, Schwalbach und Trohe – ähnlich den Herren von Breidenbach und von Breidenstein – eine unabhängige reichs-ritterschaftliche Stellung zu erlangen suchten, ließ der Landgraf es sich ebenfalls angelegen sein, durch geeignete Maßnahmen die Sozialbeziehungen zu seinen Leibeigenen zu verbessern. Die Waldungen, die er hier abgab, teilte er aber den Gemeinden zu, die sie gegen einen geringen Zins bewirtschafteten; sie fällten Holz für die örtlichen hessischen Leibeigenen und sorgten für Ordnung, indem sie Waldfrevel bestrafte⁶⁸.

Die Vorrechte wurden abgeschafft in den Gemeinden Albach 1911, Reiskirchen um 1930, Großen-Buseck als Ortsbürgernutzen von 12,00 RM jährlich und Appenrod um 1939.

In der Gemeinde Beuern erhielten die 231 ältesten männlichen Ortsbürger, die in Beuern geboren, 25 Jahre alt sein und deren Väter Ortsbürgerrecht besitzen mußten, 1 Klafter, dann 1 Stecken und bis 1901 1 rm Holz. 1902 beschloß die Gemeindevertretung, die Holzabgabe in 10,- Mark Bargeld (Losholzgeld) umzuwandeln; dieser Betrag wird noch heute 231 Personen gewährt⁶⁹.

Die Waldgesellschaft in der Gemeinde Effolderbach, Landkreis Büdingen.

Seit undenklicher Zeit bestehen in der Gemeinde Effolderbach drei Waldgesellschaften, die den vorhandenen Wald in der Gemarkung besitzen:

die Darmstädter Waldges. mit 22 Häusern oder Losen u. 30,88 ha Wald,
die Isenburger Waldges. mit 11 Häusern oder Losen u. 12,12 ha Wald,
die Stollberger Waldges. mit 33 Häusern oder Losen u. 39,94 ha Wald
zusammen 66 Häuser oder Lose u. 82,94 ha Wald.

Das Eigentum an den einzelnen Wäldern ist in ideelle Gesellschaftsanteile zerlegt. Jeder Gesellschaftsanteil wiederum ist mit dem Hauseigentum auf dem Grund und Boden verbunden und im Grundbuch auf den Namen des Hauseigentümers eingetragen. Der Anteil kann nur mit dem Hauseigentum veräußert oder vererbt werden. Seit 1930 bestehen für die Waldgesellschaften gleichlautende und genehmigte Satzungen. Die Aufsicht führt das Forstamt Konradsdorf. Jagdpachtangelegenheiten erledigt die Gemeinde.

Einen weiteren Vorteil besitzen die berechtigten Hauseigentümer darin, daß sie auch an dem Nutzen (Weide, Mast usw.) teilnehmen.⁷⁰

68 StAM 180, 566 (Bericht vom 24. Dez. 1754).

69 Ergebnisse einer Umfrage bei den Bürgermeistern vom 10. Jan. 1961.

70 Vom Verf. 1961 an Ort und Stelle angestellte Erhebungen.

Die landgräflichen Waldgebiete in Kurhessen

In Niederhessen, dem späteren Kurhessen, wurde die Territorialpolitik des Landgrafen im wesentlichen durch die mainzisch-hessischen Streitigkeiten, die in den Auseinandersetzungen um Fritzlar gipfelten, bestimmt. Was lag näher, als die hessischen Gebietsteile und Ortschaften wirtschaftlich so zu fördern und zu stärken, daß sie zu einem sicheren Bollwerk wurden. Besonders geeignet hierzu waren Waldgebiete, die der Landgraf in markwald-ähnlicher Form den Gemeinden überließ.

Der Festschrift zum 600jährigen Bestehen des Markwaldes Beuerholz kann man einige Beispiele dieser Schenkungen entnehmen⁷¹:

1343 stiftete der hessische Landgraf dem Ort Zierenberg einen Wald;

1360 gibt er den Bürgern der Stadt Felsberg und seinen Leuten zu Gensungen, Sontheim, Beuern, Heßlar und Melgershausen das 2700 Morgen große Waldgebiet Beuerholz;

1366 schenkt er den Dörfern Ober- und Niederbesse einen Wald;

1370 verleiht er der Stadt Melsungen einen Wald;

Muster weist darauf hin, daß der „Markwald Beuerholz“, den wir hier herausgreifen, aus einem landgräflichen Rechtsakt hervorgegangen ist; die Willensbekundung des Landgrafen gibt dem Wald die Form einer genau bestimmten Genossenschaft. Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Bürgermeister von Felsberg und einem besonders gebildeten Rat.

Die Schenkungsurkunde bestimmte, daß der Wald nur den „Markgenossen“ zustehen sollte. Ausmärker besaßen keine Rechtsansprüche.

Noch heute trifft es in keiner Gemeinde zu, daß alle Gemeindeangehörigen Rechtsansprüche auf eine unmittelbare Nutzung haben.

Die Waldung ist also Besitz einer Genossenschaft, die sie mit märker-schaftlichen Rechten verwaltet.

f) Zusammenfassung:

Die bisherigen Ausführungen geben Antwort auf die Frage nach den Beweggründen für die Verleihungen, die der hessische Landgraf verschiedenen Bewohnern seines Landes zuteil werden ließ.

Zunächst lagen politische Absichten zugrunde. Im Kampf gegen Kirche und Landadel versuchte der Landgraf, dem Territorialitätsprinzip immer mehr Geltung zu verschaffen. Der Erwerb eines Staatsgebietes sollte auch die Staatsgewalt über die Bewohner nach sich ziehen. Das eigene Landesrecht sollte als allein geltendes Recht von ihnen anerkannt werden und jeder Fremde sollte sich diesem Recht unterwerfen.

Die erworbenen Landesteile bildeten außerdem eine gute Ausgangsstellung für weitere Besitzergreifungen. Dazu mußte der Gegner geschwächt, der Inhaber eigener Besitzungen aber gestärkt werden.

71 K. MUSTER: 600 Jahre Markwald Beuerholz 1360—1960.

Deshalb sind auch die ö k u m e n i s c h e n G e s i c h t s p u n k t e leicht zu erkennen.

Die Bewohner der landesherrlichen Gebiete sollten wirtschaftlich gefördert und in die Lage versetzt werden, ein besseres Leben mit größerem materiellen Rückhalt zu führen. Da sonst keine Besitzungen zu vergeben waren, erhielten die landesherrlichen Felder und Forsten eine besondere Bedeutung, das Vermögen der landgräflichen Untertanen zu vermehren oder die finanzielle Lage ganzer Ortschaften zu heben.

Gleichzeitig wurde damit dem herrschaftlichen Interesse entsprochen, die Prästationsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit ihr die Rentenquelle zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern.

Die von dem Landgrafen vorgenommenen Verleihungen fallen zeitlich in die Wende des 14./15. Jh. Um diese Zeit war die eben erst gefestigte Landesherrschaft unter dem L a n d g r a f e n H e r m a n n I I. d e m G e l e h r t e n (1377–1413) starken Erschütterungen ausgesetzt.

Der hessische Adel verbündete sich mit äußeren Feinden des Landes unter Führung des Herzogs Otto von Braunschweig zu einem kräftigen Bund, dem sich der von Graf Gottfried von Ziegenhain geleitete Sternerbund anschloß.

Zu gleicher Zeit geriet der Landgraf in die Auseinandersetzung zwischen Graf Adolf von Nassau und Markgraf Ludwig von Meißen um den Stuhl des Mainzer Erzbischofs. Landgraf Hermann konnte in dieser Lage sich nicht besser um die Gunst der Landesbewohner und Orte bemühen, die seine Vorgänger und er selbst erworben hatten, als sie in ihrer wirtschaftlichen Stellung zu bevorzugen. So besteht ein enger Zusammenhang zwischen den sozialen Maßnahmen und den staatspolitischen Erwägungen des Landgrafen.

Als Schenkungen benutzte er besondere Feld- und Waldgebiete, die oft vom eigentlichen Markwald abgetrennt und in markwaldähnlicher Form überlassen wurden.

Den W a l d B e u e r h o l z übergab er einer genau bestimmten Genossenschaft, die sich aus mehreren Orten zusammensetzte; im Busecker Tal empfinden die Gemeinden den Wald als Gliedervermögen. In der Gemeinde E f f o l d e r b a c h bildete sich eine Waldgesellschaft Darmstadt als Gegenstück zu zwei adligen Gesellschaften.

Den landgräflichen Leibeigenen des G e r i c h t s M e l s b a c h im Grund Breidenbach, in dem das Ganerbschaftsrecht galt, überließ er Erbwaldungen als Privateigentum. Die Größe der Flächen, die die landgräflich leibeigenen Ortsbewohner in G a n e r b s c h a f t bewirtschafteten, zeigt, daß dieses Land in damaliger Zeit besonderen Wert und große Anziehungskraft besaß.

Schon die Germanen, die diese eigentümliche Einrichtung der G a n e r b s c h a f t besaßen, sahen eine besondere Stärkung des Heimatgefühls darin, daß das Grundeigentum in sinnvoller Weise mit der Person und der Familie ständig verbunden war. Der Einzelne gab seine Freiheit, es veräußern zu können, hin an die höhere Freiheit des Verbandes, dem er angehörte. Der Wille und das Interesse der Familie, das Gut zu erhalten, standen höher als

der Wunsch des Einzelnen. Dieses germanische Hauserbrecht entwickelte sich im Mittelalter in zweifacher Richtung:

1. Zu den ritterschaftlichen Ganerbschaften, die durch die Unteilbarkeit des Hausbesitzes den Glanz der Familie wahren sollten und die Grundlage des neueren deutschen Familienfideikommisses bilden⁷² und
2. zu den bürgerlichen Gemeinschaften oder bäuerlichen Ganerbschaften, deren Zweck eine sparsame Wirtschaft war und die die Nachteile der Güterzerstückelung vermeiden sollten.

In diese bäuerlichen Ganerbschaften sind die Privatgemeinden im Grund Breidenbach, von denen sich drei in der ersten Hälfte des 19. Jh. auflösten (Achenbach, Breidenstein und Oberdieten) einzuordnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Privatgemeinden im Grund Breidenbach nach Entstehung und Charakter Reste der bäuerlichen Ganerbschaft sind.

V.

Die Bedeutung der Privatgemeinden

Um die Bedeutung der noch bestehenden Privatgemeinden im Grund Breidenbach besser ermessen zu können, soll zunächst ein kurzer Überblick über die Zusammensetzung der Privatgemeinden gegeben werden⁷³.

In Kleingladenbach gehörten im Februar 1961 von 105 Haushaltungen 83 der Privatgemeinde an. Zu den nichtbeteiligten 22 Haushaltungen zählen

12 Flüchtlingsfamilien, 1 Förster, 9 Haushaltungen, die im Elternhaus mit den Vorfahren eine Gemeinschaft bilden.

Dagegen haben noch 15 Haushaltungen in anderen Orten teil an der Privatgemeinde:

Achenbach 3, Allendorf a. H. 1, Bielefeld 1, Breidenbach 3, Breidenstein 2, Oberdieten 1, Wallau 2, Wiesenbach 1, Wolzhausen 1.

In der Gemeinde Wiesenbach gab es im Februar 1961 93 anteilsberechtigten Haushaltungen; 56 Haushaltungen waren nicht angeschlossen.

Weitere 25 Haushaltungen mit Eigentumsrechten an der Privatgemeinde befinden sich in anderen Gemeinden.

1. Wirtschaftliche Bedeutung

Die Privatgemeinden sind in früherer Zeit als eine sozial wohltätige und volkswirtschaftlich wichtige Einrichtung anerkannt worden.

Noch 1843 stellte der Kreisrat in einem Bericht fest, daß die Privatgemein-

⁷² E. WIPPERMANN: Kleine Schriften, H. 1: Über Ganerbschaften, 1873.

⁷³ Erhebungen des Verf.

den mehr für die Pflege des Waldes getan hätten, als die Gemeinden und der Forstfiskus. Schon damals wurde Privateigentum besser genutzt als Gemeindeeigentum.

Inzwischen dürfen einige Berechtigungen an Bedeutung verloren haben:

Die *Mast- und Weiderechte* sind seit der Einbürgerung der Kartoffel und der Einführung der Stallfütterung für die Berechtigung ohne Bedeutung.

Die *Waldstreunung* — ein Schmerzenskind der Forstwirtschaft — wird nicht mehr in Anspruch genommen.

In *Kleingladenbach* wurde bis zum Jahre 1938 die Holznutzung nach dem Grundsteuerreinertrag auf die Eigentümer verteilt, und zwar kamen auf je 24,— RM Grundsteuerreinertrag = 1 Los, das aus 2 rm Holz und 3 rm Reisig bestand. Nach 1938 fiel diese Berechtigung fort.

Die Besitzungen in der *Feldmark* (Äcker und Wiesen) werden noch heute nach dem Grundsteuerreinertrag kostenlos verteilt. Sozial Schwächere werden besonders berücksichtigt.

Die *Privatgemeinde Wiesenbach* gibt den jährlichen Holzeinschlag als Losholz gegen Entschädigung ab; die Ländereien werden auf sechs Jahre verpachtet. Das jährliche Pachtaufkommen beträgt rd. DM 180,—.

Sowohl in *Kleingladenbach* als auch in *Wiesenbach* werden bei der Berechnung der Anteile die Grundsteuerreinerträge, die von ehemaligem Lehn- gut der Herren von Breidenbach erhoben werden, abgezogen.

Damit dürfte ebenfalls noch einmal bewiesen sein, daß die Grundstücke der Privatgemeinde nicht aus dem Privatbesitz der Herren von Breidenbach stammen.

2. Soziale Bedeutung

Solange nicht alle Dorfbewohner, sondern nur die hessischen Leibeigenen nutzungsberechtigt waren, trug die Privatgemeinde zur Klassenbildung bei; die Unterschiede in der Leibeigenschaft bildeten sich scharf heraus.

Theoretisch gab es vor *Aufhebung der Leibeigenschaft* folgende Unterschiede des Besitzes:

- 1 a) Hessische Leibeigene mit Grundbesitz, zu Nutzungen berechtigt,
- b) Hessische Leibeigene ohne Grundbesitz, zu Nutzungen *n i c h t* berechtigt,
- 2 a) Gemeinsch. Leibeigene mit Grundbesitz, zu Nutzungen *n i c h t* berechtigt,
- b) Gemeinsch. Leibeigene ohne Grundbesitz, zu Nutzungen *n i c h t* berechtigt.

Kein hessischer Leibeigener sollte sich am gemeinschaftlichen Privatbesitz bereichern. Das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Familie, der Verwandtschaft, der Gemeinde und der Heimat und der Gemeinschaftssinn prägten sich besonders aus.

Dieses Gemeinschaftsgefühl war auch für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonders wichtig.

Die Privatgemeinde dürfte auch der Landflucht (Auswanderung) entgegen gewirkt haben.

Zu Beginn des 19. Jh. ging man dazu über, Lasten und Nutzungen aus den Privatgemeinden nach dem Steuerkapital der Grundbesitzer zu berechnen. Nur wer Grundbesitz in der Gemeinde besaß, wurde beteiligt.

Wie in einem Koordinatensystem haben wir in dem verfügbaren Boden die *K o n s t a n t e* und in der Zahl der Berechtigten die *V a r i a b l e*. In dem Umfange, wie die Zahl der Berechtigten wächst, muß die *F u n k t i o n*, die Zahl der Anteile, steigen und der Wert der Einzelnutzung abnehmen.

Solange die Gemeinden noch klein waren und wenig öffentliche Belange anstanden, mag es vorgekommen sein, daß die Privatgemeinden zur Unterstützung der Armen herangezogen wurden. Nachdem die Naturalverteilung abgeschafft und die Gewinne den Anteilen entsprechend in Geld ausgezahlt wurden, konnten keine sozialen Aufgaben mehr erfüllt werden.

3. Finanzielle Bedeutung

Die Privatgemeinden stehen in finanzieller Hinsicht völlig selbständig neben den politischen Gemeinden. Gewinne werden auf die Mitglieder der Privatgemeinden nicht verteilt. Dafür aber haben die Privatgemeinden in recht großzügiger Weise Aufgaben in der Feldgemarkung, bei dem Bau und der Instandhaltung von Wegen und Gräben übernommen.

Die *Privatgemeinde Kleingladbach* übernahm neben der jährlichen Grundsteuerzahlung in Höhe von jährlich 700,— DM noch folgende finanzielle Leistungen:

Zuschuß zum Kirchenkeubau (1928)	= RM 8 000,—
Zuschuß zum Gemeindehausbau (1946)	= RM 8 000,—
Finanzierung des Forsthausneubaus (1950)	= DM 20 000,—
Wegebau in der Privatgemeinde (1948—1960)	= DM 12 500,—
Wegebau innerhalb der Gemarkung (1948—1960)	= DM 25 000,—

Die Leistungen der *Privatgemeinde Wiesenbach* sind ebenfalls beachtenswert.

Für Wegebau in der Feldmark gab sie seit 1948 Zuschüsse in Höhe von DM 17 000,—
und für den Ausbau der Dorfstraße rd. DM 33 000,—
Jährlich zahlt sie rd. 700,— DM Grundsteuer.

VI.

Auflösung der Privatgemeinden

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat es nicht an Versuchen gefehlt, die bei Grundstücksfragen oft mit vielfachen Unzuträglichkeiten verbundene Mitwirkung der einzelnen Mitglieder der Privatgemeinde zu beseitigen und klare grundbuchliche Verhältnisse zu schaffen. Aber alle Vorschläge zu einer befriedigenden Lösung wie zwangsweise Auflösung, Zwangsversteigerung, Enteignung, Bildung eines

Wasser- und Bodenverbandes, Eingliederung in die politische Gemeinde, Teilung nach der pr.V.O. v. 13. Mai 1867⁷⁴ und Einbeziehung in eine Flurbereinigung führten bisher zu keinem Ergebnis.

Bei allen Erwägungen, die angestellt werden, um die Privatgemeinden aufzulösen, sollte man sich aber immer vergegenwärtigen, daß sie Privatvermögen sind, das wie jedes andere Privateigentum den Eigentümern frei zur Verfügung steht. Zwar betont das Grundgesetz im Art. 14 die soziale Bindung des Grundeigentums — „Eigentum verpflichtet“ —. Trotzdem sollte jede Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nur in Übereinstimmung mit den beiden Privatgemeinden getroffen werden.

Bei der Auflösung sind folgende Möglichkeiten denkbar:

1. zu Bruchteilen nach dem Steuermaßstab:

2. zu gleichen Teilen:

3. nach gemischtem Verfahren

Äcker und Wiesen nach 1. aufgeteilt

Wald und Ödland a) bleiben als Privatgemeinde bestehen

oder

b) werden der Gemeinde zum Erwerb angeboten

oder

c) ebenfalls nach 1. aufgeteilt.

Eine gute Lösung hat die Privatgemeinde Achenbach gefunden, die im Jahre 1855 durch den Vergleich der Beteiligten die Grundstücke aufteilte und damit die Privatgemeinde auflöste. Die Vertragsurkunde wird hier deshalb im Wortlaut wiedergegeben:

Privatgemeinde Achenbach

Nach kreisrätlicher Verfügung vom 21. 2. 1855 wurde der Bürgermeister Ziliox von Achenbach beauftragt, einen Vergleich zwischen den Privatwüstungsbesitzern der Gemeinde Achenbach abzuschließen⁷⁵.

„§ 1 Da nach seitheriger Norm die Privatwüstung unter sämtliche Einwohner der Gemeinde Achenbach nach dem Feldgüter-Steuerkapital schon eine Reihe von Jahren verteilt ist worden, so finde ich mich veranlaßt, einen

Gütlichen Vertrag

abzuschließen unter sämtliche Privat-Wüstungsbesitzer dahin, und trage deshalb darauf an, daß die sog. Privatwüstung in der Gemarkung Achenbach auf folgende Weise später unveränderlich auf solche Weise verteilt werden soll: $\frac{1}{3}$ hiervon auf die Gemeinde-Ortsbürger zu Achenbach, die ihren eigenen Haushalt und eigenen Tisch führen, wo aber dieselbe, welche mit ihrem Vater oder Schwiegervater oder Schwiegermutter pp. einen gemeinschaftlichen Tisch führen, haben auf das $\frac{1}{3}$, das auf die Ortsbürger verteilt wird, keinen Anspruch zu machen. Die übrigen $\frac{2}{3}$ sollen wie seither nach dem Feldgüter-Steuer-Kapital unter sämtliche Feldgüter-Steuer-Kapitalpflichtigen der Ortseinwohner in Achenbach nach der

74 GS 1867, S. 716.

75 s. Anm. Nr. 56.

Größe des Steuerkapitals verteilt werden, wie es seither nach dem Feldgüter-Steuer-Kapital verteilt worden ist, das übrige Steuerkapital von Waldungen, Lehngüter und Hofraithe ist ausgeschlossen.

§ 2 Der Erlös von der Privat-Wüstung soll vorerst alle auf der Privatwüstung haftenden Beschwerden voraus bezahlt werden, das übrige zum gemeinheitlichen Nutzen verwendet werden.

§ 3 Der Erlös aus der Privat-Wüstung und die bis jetzt noch vorhandenen Ausstände sollen in die Gemeindekasse dahin in Voranschlag unter Rubrik Nr. 49 b: als nießbares Recht in Einnahme gestellt werden und unter Rubrik Nr. 138 Lasten und Ausgaben der Privat-Wüstung in Ausgabe gestellt werden unter der Aufsicht des Ortsvorstandes und des Controllführers, wo letzterem das Verwaltungsrecht zusteht über die Einnahmen und Ausgaben, wie sie verwendet werden soll.

§ 4 Die Verteilung der Privat-Wüstung muß zu jederzeit der Ortsvorstand unentgeltlich verrichten, wo ihm auch die Verwaltung zusteht, wie bei dem Gemeindevermögen.

§ 5 Alle diejenigen Ortsbürger oder Privatmänner, welche eigenmächtige Eingriffe machen an der Privat-Wüstung umzureißen, welches denselben nicht zugeteilt wird, soll nach dem Gesetz v. 21. Sept. 1841 nach Art 10.50 des Feldstrafgesetzes bestraft werden.

§ 6 Alle diejenigen, welche mit der Verteilung der Privat-Wüstung nicht einverstanden sind, haben hiergegen gerichtliche Klage zu erheben und alle diejenigen, welche sich hiermit zufrieden erklären, haben dieses Protokoll mit ihrer Namenunterschrift zu beurkunden. Alles dieses mit Vorbehalt der höheren kreisrätlichen Genehmigung, welcher auch das Recht zusteht, in Streitigkeiten darüber zu verfügen, wo wir auch mit einverstanden sind, woher die Prozeßkosten bezahlt werden sollen.

v. g. u. u.
Ziliox, Bürgermeister

Im Namen der Gemeinde
Ziliox, Bürgermeister

Vorstehender Vergleich wird infolge Ermächtigung Gr. Ministerium des Innern v. 6. Dez. 1858 zu Nr. 15279 für die Gemeinde Achenbach hiermit genehmigt.

Biedenkopf, 14. Januar 1859

Großherz. Kreisamt Biedenkopf
Trapp."

1870 wurde die Angelegenheit noch einmal aufgegriffen. Man kam überein, die der Gemeinde zugefallene Abfindungsfläche ($\frac{1}{3}$) als Gemeindegliedervermögen im Sinne § 5 (Abs. 2) der V. O. v. 13. Mai 1867 zu betrachten; die Nutzung der Fläche sollte nach Maßgabe des Vergleichs vom 4. Juli 1855 den jedesmaligen Ortsbürgern, wozu auch die Schule gehört, zustehen.

Dagegen wurde die Gesamtabfindung ($\frac{2}{3}$) auf die Feldgüterbesitzer als gemeinschaftliches, teilbares Privatvermögen der Feldgüterbesitzer gem. § 5 (Abs. 4) der V. O. v. 13. Mai 1867 betrachtet und auf die Feldgüterbesitzer nach dem Verhältnis des Feldgüter-Steuer-Kapitals aufgeteilt.

Die Verteilung erfolgte nach der Bonität. Bis zur Ausführung des Teilungsverfahrens sollte an der bisherigen Benutzungsweise nichts geändert werden.

Die beiden Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach können auch in eine Umlegung nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953⁷⁶ einbezogen werden.

Nach § 48 des Gesetzes können Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, geteilt werden. Die Aufteilung ist aber nur dann zweckmäßig, wenn die Anteile mit dem sonstigen Besitz der Miteigentümer zusammengelegt werden können.

Außerdem ist es möglich, auch Wald in die Flurbereinigung einzubeziehen, wenn er zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie Bau neuer Feldwege, Zusammenlegung stark zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundstücke, Austausch von Wald gegen Feld zur Schaffung neuen Kulturlandes und Vereinfachung der vermessungstechnischen Arbeiten dient⁷⁷.

VII.

Schl u ß b e t r a c h t u n g :

Mögen die vorstehenden Ausführungen mit dazu beitragen, die schwebenden Fragen zu beantworten, die verschiedenen Auffassungen zu werten und die bestehenden, geschichtlich begründeten privaten Eigentumsrechte an den noch bestehenden Privatgemeinden Kleingladenbach und Wiesenbach zu schützen.

Wenn es neben der Lösung der gestellten Aufgabe noch gelungen sein sollte, auch einen Abschnitt aus dem Leben unserer Vorfahren darzustellen und damit einen Beitrag zur Hinterländer Geschichte zu liefern, so wäre damit ein besonderer Wunsch des Verfassers erfüllt.

IX. Literaturverzeichnis

BÄHR, O., Der hessische Wald, 1879.

BEIMBORN, A., Wandlungen der dörflichen Gemeinschaft im hessischen Hinterland (Diss.) in Marburger geogr. Schriften hgg. von C. Schott, 1959.

BLÖCHER, E., Das Hinterland — Ein Heimatbuch, 1953.

BRUNNER, O., Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I und II 1906, 1928.

CONRAD, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1954.

DERSCH, W., Oberhessische Heimatgeschichte, 1925.

DEMANDT, K., Geschichte des Landes Hessen, 1959.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG).

Festgabe GERHARD SEELIGER, 1920.

FISCHER, G., Die „Privatgemeinden“ im Breidenbacher Grund, ein Überrest altgerm. Rechts; in „Nassauische Blätter“ Nr. 3/1927.

GRIMM, C., Die Rechtsverhältnisse des Gemeindennutzens in Oberhessen, 1870.

76 BGBl. I 1953, S. 591.

77 Urteil des Flurbereinigungsgerichts Kassel v. Jan. 1961.

- HEITZ, Kreisbeschreibung des Landkreises Biedenkopf, 1953.
 HOOK, K., Die Allmenden (Ortsbürgernutzen) in Hessen, 1927.
 HÜBNER, R.: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1930.
 HUTH, K., Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landkreises Biedenkopf — 1800 bis 1866, 1962.
 HUTH, K., Breidenbach, Mittelpunkt einer historischen Kleinlandschaft, 1963.
 KISSEL, O. R., Neuere Territorial- und Rechtsgeschichte des Landes Hessen, 1961.
 KLEINSCHMIDT, C. L., Sammlung fürstlicher hessischer Landesverordnungen und Ausschreibungen I, Kassel 1767.
 KNÖPP, F., Zur Geschichte der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Hessen-Darmstadt vornehmlich im 17. und 18. Jh. in AHG NF XXIII Band (1943—1950).
 KOHNKE, P., Die wirtschaftliche und soziale Struktur des Kreises Biedenkopf (Diss.), 1940.
 LENNARZ, U., Das Eigengericht Obereisenhausen, in Hinterl. Anzeiger 1954.
 MENGES, A., Geschichte und Kulturgeschichte des Dorfes Wallau an der Lahn, 1936.
 MITTEIS, H., Deutsches Privatrecht, 1959.
 MUSTER, K., 600 Jahre Markwald Beuerholz 1360—1960.
 PÖNISCH, A., Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf (Diss.) 1935.
 Preußisches Oberverwaltungsgericht — Entscheidungen (OVG).
 REIMER, H., Historisches Ortslexikon für Kurhessen, 1923.
 STAMMLER, C., Das Recht des Breidenbacher Grundes; in Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begr. v. O. v. Gierke, 1882.
 THUDICHUM, F., Rechtsgeschichte der Wetterau (2 Bde.) 1867/1874.
 VARRENTRAPP, A., Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen, 1909.
 ZITZER, G., Aus dem Hinterländer Volksleben vergangener Zeit; in: Mitt. aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf, 1907 Nr. 11.
 ZIMMERMANN, L., Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, Marburg 1933.

Handschriftliche Quellen:

Staatsarchiv Darmstadt: Sammlung Höpfner.

Staatsarchiv Marburg:

- Bestand 180 — Landratsamt Biedenkopf
 Nr. 480 Gemeinde-Ordnung, Gemarkungsverhältnisse
 Nr. 492 Kleingladenbach
 Nr. 496 Wiesenbach
 Nr. 509 Allmende-Benutzung und Verteilung
 Nr. 510 Achenbach
 Nr. 518 Breidenstein
 Nr. 528 Gladenbach b. Br.
 Nr. 538 Oberdieten
 Nr. 543 Roth
 Nr. 545 Wiesenbach und Wallau
 Nr. 566 Privatwaldungen (1782—1810)
 Nr. 685 Aufhebung der bäuerlichen Ganerbschaft
 im Grund Breidenbach
- Bestand 110 — Kreis Biedenkopf
 Verzeichnis 17 II Nr. 40 } Bäuerliche Ganerbschaft,
 Verzeichnis 18 Nr. 25 } deren Abschaffung 1815, 1816